



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau  
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

**Mauerkirchen**

2022-615515



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Februar 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 1. August bis 19. September 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Mauerkirchen vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Mauerkirchen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Mauerkirchen umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020 .....	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	14
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
HUNDEABGABE .....	16
VERWALTUNGSABGABEN .....	16
LUSTBARKEITSABGABE .....	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	16
GRUNDSTEUER.....	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
KASSENKREDIT.....	19
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	21
REINIGUNG .....	22
BÜCHEREI UND SPIELOTHEK .....	22
FERIARBEITSKRÄFTE.....	23
ÜBERSTUNDEN .....	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	23
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG AN PFLICHTSCHULEN .....	23
GEMEINDEKOOPERATIONEN .....	24
<b>BAUHOF</b> .....	<b>25</b>
WINTERDIENST.....	26
BEREITSCHAFTSDIENST .....	26
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG .....	28
ABWASSERBESEITIGUNG .....	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
PFARRCARITAS-KINDERGARTEN .....	35
PFARRCARITAS-KRABBELSTUBE .....	36
SCHÜLERHORT .....	37
FREIBAD .....	38
BÜCHEREI UND SPIELOTHEK .....	40
VERANSTALTUNGSZENTRUM .....	41
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>42</b>
RÜCKLAGEN .....	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	42
VERMIETUNGEN.....	42
VERPACHTUNGEN.....	43
FREIZEITANLAGE.....	44
FEUERWEHRWESEN .....	44
VOLKS- UND MITTELSCHULE .....	45
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	45

SPORT- UND FESTHALLE .....	45
JUGENDZENTRUM .....	46
AUFBAHRUNGSHALLE .....	46
GAS- UND STROMVERSORGUNG .....	47
WÄRMELIEFERVERTRAG .....	47
STRASSENBELEUCHTUNG .....	47
WALD .....	48
VERSICHERUNGEN .....	48
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>49</b>
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	49
<b>INVESTITIONEN .....</b>	<b>50</b>
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU .....	50
<b>„GEMEINDE-KG“ .....</b>	<b>51</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>52</b>

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

#### **Haushaltsentwicklung**

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 mit frei verfügbaren Finanzmitteln von 244.292 Euro und 269.592 Euro als stabil dar. Für die investiven Einzelvorhaben wurden aus der operativen Gebarung Geldmittel von 20.319 Euro und 132.489 Euro bereitgestellt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Finanzierungshaushalt 113.853 Euro und 42.326 Euro.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushalts wies Negativwerte von 64.814 Euro und 37.462 Euro aus. Somit reichten die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur nicht aus – die Abschreibungen konnten nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stieg von 2019 bis 2021 um 4.580.197 Euro auf 25.890.236 Euro.

Die Nettovermögensquote lag bei der Gemeinde bei etwa 77 % und in der „Gemeinde-KG“ beinahe bei 100 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Jedoch waren die hohen Quoten primär durch die Investitionszuschüsse bedingt.

#### **Eröffnungsbilanz**

Bei der Überprüfung war festzustellen, dass in Einzelfällen die Abschreibungszeiträume von den Landesempfehlungen abwichen. Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.

#### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurde beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein positiver Gesamtsaldo von 575.200 Euro ausgewiesen. Dem entgegen stellte sich das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts mit insgesamt 436.600 Euro negativ dar. Es sollte ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

#### **Finanzausstattung**

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2020 wurden die durchschnittlichen 21. und 215. Ränge eingenommen.

Die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach dem gesetzlichen Wert von 20 Euro. Da die Abgabe für sonstige Hunde mit 30 Euro unter dem Landesrichtwert von 50 Euro lag, wird die Anhebung empfohlen. Es wird auch empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung von Zahlungserleichterungen dem Gemeindevorstand obliegt und für solche Gewährungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen sind.

#### **Fremdfinanzierungen**

Der Bestand lag Ende 2021 inkl. einer Zwischenfinanzierung für die Generalsanierung des Freibads von 1.195.800 Euro bei 6.639.097 Euro. In der mittelfristigen Investitionsplanung wurde eine massive Neuverschuldung von 7.123.800 Euro vorgesehen.

Die Zinskonditionen der Darlehen und auch der Kassenkredite entsprachen dem Marktniveau. Für den Kassenkredit sind mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Im Jahr 2021 verrechnete eine Bank vierteljährlich eine Umsatzprovision von 0,03 % bzw. von insgesamt 975 Euro. Die Verrechnung einer solchen Provision sollte nicht akzeptiert werden.

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen der Jahre 2020 und 2021 von 230.192 Euro und 202.982 Euro auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen die Belastungsquoten im Schnitt 4 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads beim Siedlungswasserbau verminderten sich die Quoten beinahe auf 0 %.

## **Personal**

Die Personalkosten lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 994.392 Euro und 1.105.139 Euro. Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat betreffend die Amtsleitung mit der Thematik einer ev. Abänderung des Beamten- in einen Vertragsbediensteten-Dienstposten befasst.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung von 7,28 PE stellte sich als angepasst dar. Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.

Der Personaleinsatz für die Reinigung war mit Ausnahme jenes im Musikprobenlokal und im Feuerwehrzeughaus angepasst. Die Kosten für die Reinigung dieser Bereiche sollten von den betroffenen Personenkreisen übernommen oder diesen in Rechnung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit den Betreuungstätigkeiten in der Bücherei und Spielothek sind die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Bezüge sind aufzurollen. Mit den Hilfskräften sind Dienstverträge laut den gesetzlichen Vorgaben abzuschließen. Die Dienstposten sind im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Pauschalentschädigungen für die Ferialarbeitskräfte den Landesrichtwerten anzupassen.

Die Berechnungen der Überstunden wiesen Mängel auf. Es hat eine Aufrollung zu erfolgen. Künftig ist auf die korrekte Berechnung zu achten.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Es werden Möglichkeiten für die Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof gesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

## **Bauhof**

Der Personaleinsatz stellte sich mit 6 Facharbeitern und zusätzlichen Hilfskräften als hoch dar. Die Betreuung des Schulzentrums oblag einem dort angestellten Schulwart. Die Facharbeiter im Bauhof verfügten über hohe Guthaben an Zeitausgleich und Restbestände an Erholungsurlaub. Für Herbst 2022 wurde eine Aufstockung um einen Facharbeiter angedacht.

Es ist für einen ordnungsgemäßen Abbau des Zeitausgleichs und eine ordnungsgemäße Konsumation des Erholungsurlaubs zu sorgen.

Die Bauhofeinsätze für die Wasserversorgung und die Ortsbildpflege stellten sich als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Dabei sollte geprüft werden, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -auslagerungen möglich sind. Die angedachte Personalaufstockung und künftige Nachbesetzungen sollten kritisch hinterfragt werden.

Die Mitarbeiter sind anzuweisen, Zeitbuchungen im Bereich Sonstiges zu vermeiden.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten.

Bereitschaftsdienste wurden für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, den Winterdienst und das Freibad angeordnet. Sie umfassten in den Jahren 2020 und 2021 17.897 Stunden und 19.144 Stunden. Es wurden Entschädigungen von 26.110 Euro und 28.280 Euro ausbezahlt.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, ob beim Winterdienst eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Es sollte die Einstellung der Bereitschaft für das Freibad überlegt werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Im Prüfungszeitraum wurden Überschüsse von insgesamt 216.878 Euro ausgewiesen, wovon 80.000 Euro dem Rücklagenbestand zugeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtend Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper darzustellen sind.

Von der Versorgungsleitung sind 44 Objekte in einer Nachbargemeinde erfasst. Bei diesen liegt die Gebührenhoheit bei der Nachbargemeinde.

Es besteht ein Handlungsbedarf auf Anpassung der Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestbezugsgebühr sowie höhere Bereitstellungs- und Zählergebühren vorzusehen.

### **Abwasserbeseitigung**

Der Überschuss betrug 26.036 Euro im Jahr 2020 und 167.950 Euro im Jahr 2021. Davon wurden 60.000 Euro dem Rücklagenbestand zugeführt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen.

Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestbenutzungsgebühr und eine höhere Bereitstellungsgebühr vorzusehen.

### **Abfallbeseitigung**

Der Betrieb wies in den Jahren 2020 und 2021 Gesamtüberschüsse von 27.393 Euro aus.

### **Pfarrcaritas-Kindergarten**

Das Defizit lag in den Jahren 2020 und 2021 bei 156.739 Euro und 188.982 Euro bzw. je Gruppe bei 39.185 Euro und 47.246 Euro. Da im Jahr 2021 die Subventionsquote je Gruppe über dem Landesrichtwert lag, wird empfohlen, gemeinsam mit dem Kindergartenbetreiber Potenziale auf eine Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Die Anpassung des Arbeitsübereinkommens und der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Containeranlage werden empfohlen.

### **Pfarrcaritas-Krabbelstube**

Die jährliche Abgangsdeckung bewegte sich mit 30.000 Euro innerhalb des Landesrichtwerts.

### **Schülerhort**

Die Belastungen je Schüler lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 897 Euro und 809 Euro. Es wird angeregt, die Möglichkeiten einer günstigeren Betreuungsform, etwa die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer Ganztagesesschule, auszuloten.

### **Freibad**

Das Freibad war aufgrund einer Generalsanierung nur im Jahr 2021 in Betrieb. In diesem Jahr wurde ein Defizit von 183.771 Euro, was einem Deckungsgrad von 17 % entsprach, ausgewiesen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

### **Bücherei und Spielothek**

Die Netto-Belastungen betragen im Prüfungszeitraum 5.418 Euro. Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2002 in unveränderter Höhe eingehobenen Entlehnungsentgelte wird eine Anhebung empfohlen.

### **Veranstaltungszentrum**

Es wurden Betriebsabgänge von 19.132 Euro und 18.275 Euro erwirtschaftet. Es wird empfohlen, die Tarifordnung anzupassen und die Nutzungsentgelte anzuheben.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Rücklagen**

Zum Jahresende 2021 betrug der Rücklagenbestand 475.988 Euro.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu nutzen.

## **Vermietungen und Verpachtungen**

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, jedes Mietobjekt buchhalterisch unter einem eigenen Ansatz darzustellen.

Die Verwaltungskostenpauschalen lagen in den Betriebskostenabrechnungen teils unter den gesetzlichen Höchstwerten. Es wird empfohlen, die gänzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Veräußerung der 2 gemeindeeigenen Wohnhäuser auseinandersetzt. Im Falle einer negativen Entscheidung sollten die 3 leerstehenden Wohnungen ehestmöglich neuvermietet werden.

Die Wertanpassung des Mietzinses für die Räumlichkeiten im Amtsgebäude ist künftig zeitgerecht vorzunehmen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Neugestaltung der Pachtzinse für die Schrebergärten befasst.

Dem Gemeinderat wird auch empfohlen, sich mit der Anhebung der Entgelte für die 2 verpachteten Flächen von 15.719 m<sup>2</sup> und 15.796 m<sup>2</sup> zu befassen.

## **Freizeitanlage**

Die in den Pachtverträgen aus dem Jahr 2005 vorgesehene vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten bzw. Vorschreibung durch die Gemeinde wurde nicht vollzogen. Die Kosten sind unter Beachtung der Verjährungsfristen nachträglich in Rechnung zu stellen.

## **Feuerwehrwesen**

Die Belastungen je Einwohner lagen 2020 und 2021 bei 28,06 Euro und 26,13 Euro. Die vorgesehenen Kostenersätze für Feuerwehreinsätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

## **Volks- und Mittelschule**

Im landesweiten Vergleich lagen im Jahr 2021 die Belastungen je Schüler mit 985 Euro in der Volksschule und mit 1.129 Euro in der Mittelschule auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Die das Musikprobenlokal und die Musikschule betreffenden Geldbewegungen sind buchhalterisch diesen Bereichen anzulasten.

Für die vereinsseitige Nutzung des Musikprobenlokals wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen. Die Betriebskosten sollten vom Verein getragen werden.

## **Schülerauspeisung**

Für die Volksschule, die Mittelschule und den Hort bestand eine Mittagsverköstigung. Die Gemeinde beteiligte sich an den Kosten je Essensportion mit 50 % bzw. zuletzt 2,65 Euro. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Essenskosten gänzlich von den Essensteilnehmern getragen werden. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

## **Sport- und Festhalle**

Es wird empfohlen, die Tarifordnung an das Muster des Landes OÖ anzupassen und die Nutzungsentgelte anzuheben.

Die Kosten für die Beleuchtung und die Beheizung im Rahmen der Sportausübung wurden den Vereinen entgegen den bestandenen Regelungen nicht in Rechnung gestellt. Es hat eine Nachverrechnung zu erfolgen.

## **Aufbahrungshalle**

Das Nutzungsentgelt betrug seit 1986 unverändert 21,80 Euro. Es wird eine Anhebung auf mindestens 75 Euro empfohlen.

## **Stromversorgung**

Die Entscheidung über den Abschluss des Liefervertrags im April 2021 wäre im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats und nicht des Bürgermeisters gelegen.

## **Wald**

Die Gemeinde verfügt über Waldflächen von 57.248 m<sup>2</sup>, die in der Eröffnungsbilanz mit 148.888 Euro bewertet wurden. Bei der Betreuung des Waldes war die Gemeinde zum Teil auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellte sich als gering dar und ist davon auszugehen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Es wird empfohlen, anhand von Schätzgutachten Vermögensveräußerungen anzudenken.

## **Versicherungen**

Die Versicherungspolizzen umfassen eine Elektronik-Pauschalversicherung für die Volks- und Mittelschule. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung dieser Versicherung zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

## **Gemeindevertretung**

### **Prüfungsausschuss**

Die Gebarungsprüfung ist wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand des Rechnungsabschlusses vorzunehmen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die Auszahlungen bewegten sich im gesetzlichen Rahmen. Die Vorgaben für die Gewährung und buchhalterische Darstellung von Subventionen sind zu beachten. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nur im Rahmen des gesetzlich definierten Wesens verwendet werden. Der Prüfungsausschuss hat einen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

## **Investitionen**

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben umfassten im Prüfungszeitraum beachtliche 5.935.616 Euro. Die Vorhaben wurden zum Jahresende 2021 gänzlich ausgeglichen ausgewiesen. Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ betrug 58 %.

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurde ein Volumen von 7.900.300 Euro vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese tatsächlich realisierbar sein werden.

## **Gemeinde-KG**

Der Kassenbestand lag Ende 2021 bei 83.830 Euro. Es wird empfohlen, zu prüfen, in welcher Höhe eine Gewinnentnahme möglich ist und diese gegebenenfalls dem Rücklagenbestand der Gemeinde zuzuführen.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde die Verwaltungskostenpauschale nicht in der gesetzlichen Maximalhöhe berücksichtigt. Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	3,09
Seehöhe (Hauptort):	407
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	50

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,08
Güterwege (km):	0,54
Landesstraßen (km):	2,43

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	7	5	2	
	SP	VP	FP	NEOS	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.296
Registerzählung 2011:	2.299
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.531
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.517
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.670
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.855

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	31,61
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	29,80
Druckleitungen (km):	0,20
Pumpwerke Kanal:	3

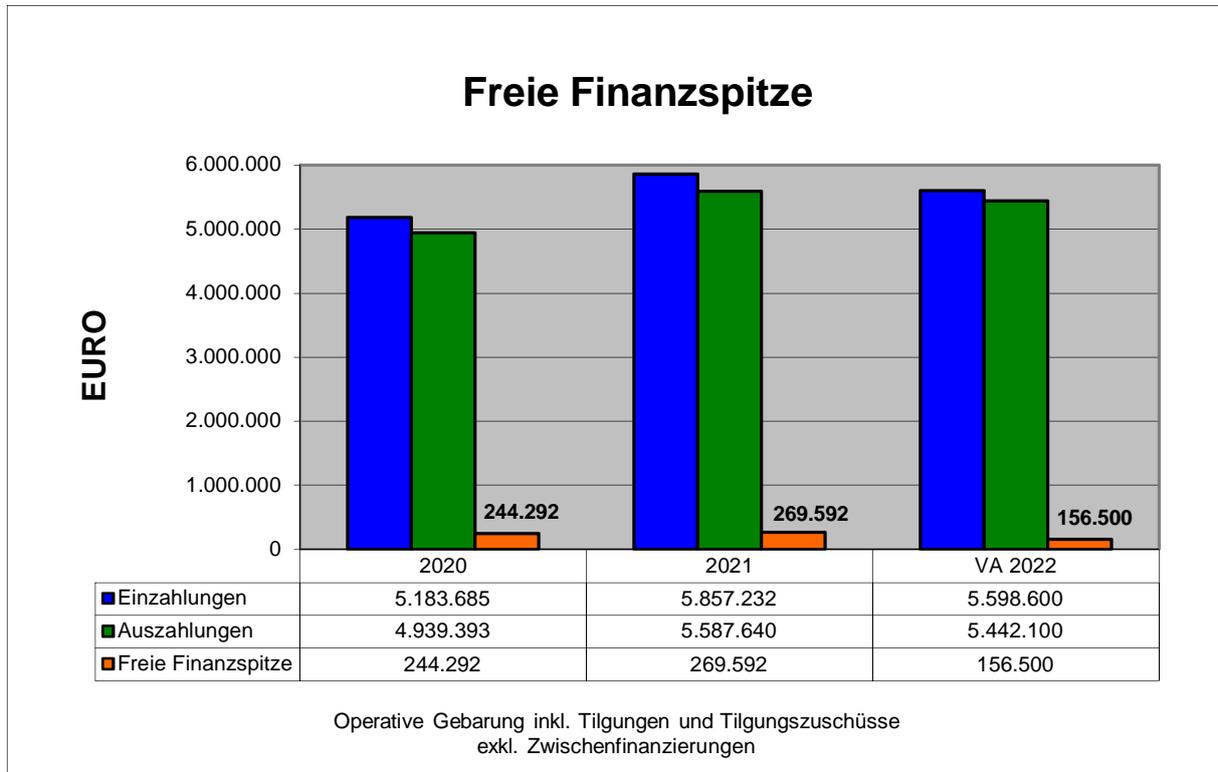
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		5.647.336	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		42.326	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2021:		58 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.045	Rang (Bezirk / OÖ):*	21 / 215

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Caritas-Kindergarten:	4 Gruppen, 84 Kinder
Caritas-Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Schülerhort:	3 Gruppen, 50 Schüler
Volksschule:	8 Klassen, 119 Schüler
Mittelschule:	12 Klassen, 272 Schüler

\* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Tilgungen und zuzüglich den Tilgungszuschüssen errechnet, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 mit frei verfügbaren Finanzmitteln von 244.292 Euro und 269.592 Euro als stabil dar. Im Vergleich der operativen Gebarung des Jahres 2021 mit jener des Jahres 2020 war ein Mehr an Einzahlungen primär bei den Ertragsanteilen, beim Kommunal- und Grundsteueraufkommen, bei den Betriebskostenersätzen der an der Kläranlage beteiligten Gemeinden sowie bei den Wasser- und Kanalgebühren feststellbar. Diesen positiven Effekten standen jedoch gestiegene Auszahlungen vor allem beim Personal und den Instandhaltungen gegenüber. Außerdem kam die Gemeinde im Jahr 2020 in den Genuss von Sondermitteln des Landes im Rahmen des Oö. Gemeindepakets 2020 – solche Geldmittel standen im Jahr 2021 nicht mehr zur Verfügung. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben lag im Jahr 2020 bei 20.319 Euro und im Jahr 2021 bei 132.489 Euro. Die positiven überstiegen die negativen Haushaltseinflüsse im Jahr 2021 in Summe um 25.300 Euro.

Für das Jahr 2022 wurde ein Rückgang der freien Finanzspitze auf 156.500 Euro budgetiert, was primär mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Zusammenhang stand. Es bleibt abzuwarten, ob sich die negative Trendentwicklung im prognostizierten Ausmaß tatsächlich einstellen wird.

<b>Finanzierungshaushalt</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>VA 2022</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	494.276	444.012	385.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.714.808	-1.499.143	40.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	1.300.960	1.152.306	-590.100
<b>Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung</b>	<b>80.428</b>	<b>97.175</b>	<b>-163.400</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-33.425	54.849	-179.900
<b>Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>113.853</b>	<b>42.326</b>	<b>16.500</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen nicht bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

<b>Ergebnishaushalt</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>VA 2022</b>
Erträge	5.331.348	6.248.718	5.786.800
Aufwendungen	5.396.162	6.286.180	5.982.300
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-64.814</b>	<b>-37.462</b>	<b>-195.500</b>
Entnahme von Rücklagen	229.773	81.231	179.900
Zuweisung an Rücklagen	196.348	136.081	0
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-31.389</b>	<b>-92.312</b>	<b>-15.600</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein negativer Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens durch Abschreibungen) nicht ausgereicht haben, d.h. die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

<b>Vermögenshaushalt</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	19.419.717	24.142.202	4.722.485
Kurzfristiges Vermögen	622.321	704.899	82.578
<b>Summe</b>	<b>20.042.038</b>	<b>24.847.101</b>	<b>4.805.063</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	11.632.144	11.558.303	-73.841
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.756.319	6.157.366	2.401.047
Langfristige Fremdmittel	4.490.824	6.896.158	2.405.334
Kurzfristige Fremdmittel	162.751	235.274	72.523
<b>Summe</b>	<b>20.042.038</b>	<b>24.847.101</b>	<b>4.805.063</b>

#### **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2021**

Das langfristige Vermögen bestand überwiegend aus den Sachanlagen von 22.291.888 Euro. Darüber hinaus war in der „Gemeinde-KG“ solch ein Vermögen von 959.273 Euro vorhanden. Die Sachanlagen betrafen primär Grundstücke, Gebäude, Bauten, geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau, Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Von der Abschreibung ausgenommen sind Grundstücke, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde errechnete sich vor allem aus den liquiden Mitteln von 463.923 Euro (Bar- und Giralgeld) und zum Rest aus den Forderungen (u.a. Vorsteuerbeträge). In der „Gemeinde-KG“ betrug das kurzfristige Vermögen 83.862 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 6.639.097 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von 257.061 Euro. Die Rückstellungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt. In der „Gemeinde-KG“ bestanden keine langfristigen Fremdmittel.

Die kurzfristigen Fremdmittel der Gemeinde stellten Verbindlichkeiten von 208.569 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 26.705 Euro dar. In der „Gemeinde-KG“ wurden kurzfristige Verbindlichkeiten von 6.488 Euro ausgewiesen.

Das kurzfristige Vermögen war höher als die kurzfristigen Fremdmittel, somit war Ende 2021 die Liquidität gegeben.

Das langfristige Vermögen von insgesamt 25.101.475 Euro wurde mit einem hohen Anteil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen von 18.752.316 Euro finanziert.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stieg von 2019 bis 2021 um 4.580.197 Euro auf 25.890.236 Euro.

### Eröffnungsbilanz 2020

Die den Vermögenshaushalten zugrunde liegenden Eröffnungsbilanzen mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen. Durch die Eröffnungsbilanzen erfolgte erstmals eine vollständige Vermögenserfassung und -bewertung. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wurde, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanzen kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote lag bei der Gemeinde bei etwa 77 % und in der „Gemeinde-KG“ beinahe bei 100 %. Somit konnte ein hoher Anteil des Vermögens durch Eigenmittel finanziert werden. Jedoch waren die hohen Quoten primär durch die Investitionszuschüsse bedingt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Eröffnungsbilanzen war festzustellen, dass die Abschreibungszeiträume in Einzelfällen von den Landesempfehlungen abwichen (Wohnungen 50 Jahre und Musikinstrumente teilweise 10 Jahre anstelle von 67 Jahren und 20 Jahren).

*Die Vermögensrechnung sollte korrigiert werden.*

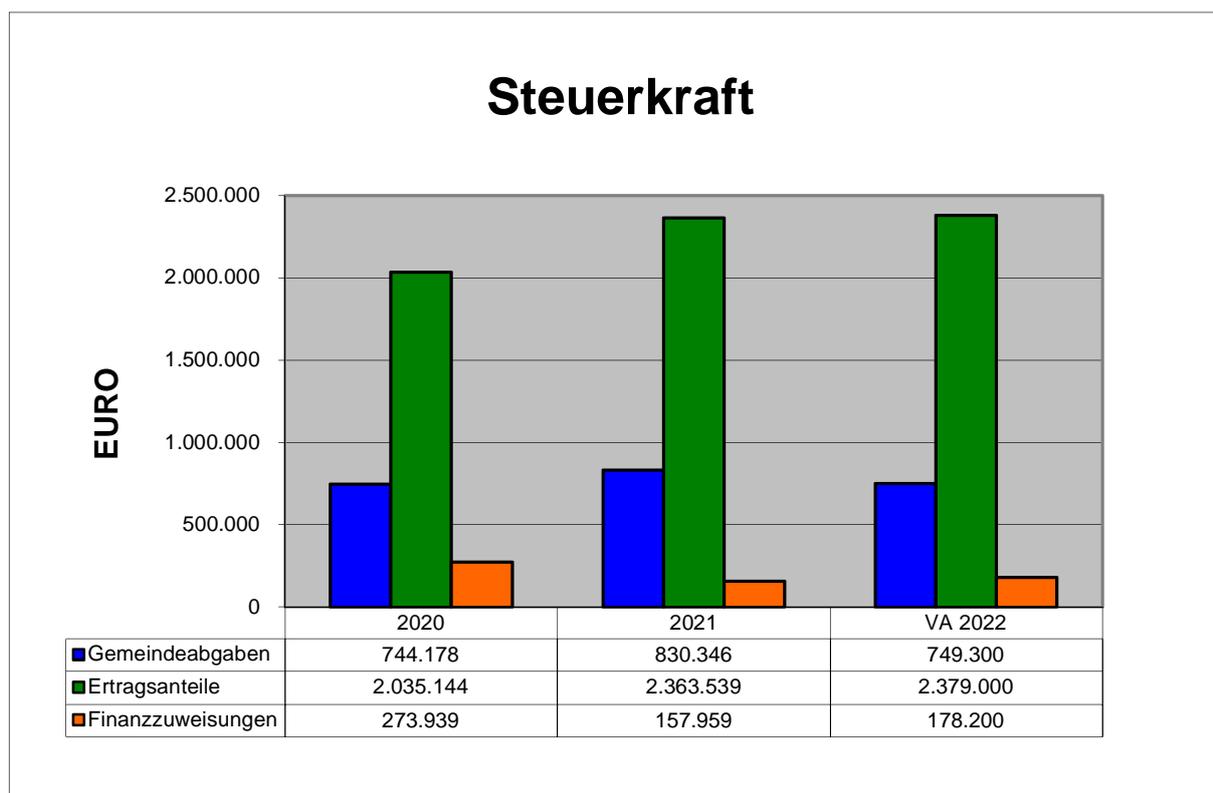
### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht der Gemeinde wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die folgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	16.500	-18.100	223.800	269.500	83.500
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-195.500	-339.200	-233.000	151.600	179.500

Der Ergebnishaushalt wies in Summe ein negatives Nettoergebnis von 436.600 Euro aus. Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden. Bei der Veranschlagung sollte darauf Bedacht genommen werden.

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2020 bei 1.045 Euro je Einwohner. Damit wurden im Vergleich der 438 öö. und 46 bezirkangehörigen Gemeinden die durchschnittlichen 215. und 21. Ränge eingenommen.

Die Steuerkraft erhöhte sich von 3.053.261 Euro auf 3.351.844 Euro. Im Budget 2022 wurde ein Rückgang auf 3.306.500 Euro vorgesehen. Es kann jedoch von einer höheren Steuerkraft ausgegangen werden, da zwischenzeitlich Zuwächse bei den Ertragsanteilen von etwa 237.000 Euro prognostiziert wurden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 69 % auf die Ertragsanteile, die von 2.035.144 Euro auf 2.363.539 Euro anstiegen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 25 % beteiligt:

Jahr	2020	2021
Kommunalsteuer	542.273	606.635
Grundsteuer A+B	164.322	185.121
Sonstige	37.583	38.590
Summe	744.178	830.346

Der Anteil der Finanzausweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich 6 %:

Jahr	2020	2021
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	142.354	131.478
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	13.285	13.181
Gemeinde-Entlastungspakete	118.300	13.300
Summe	273.939	157.959

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 15 Euro auf 20 Euro und für sonstige Hunde von 20 Euro auf 30 Euro angehoben.

Der gesetzliche Maximalwert der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt 20 Euro. Für sonstige Hunde wird vom Land OÖ eine Abgabe von mindestens 50 Euro empfohlen.

Die Abgabe für sonstige Hunde liegt unter dem Landesrichtwert.

*Die Anhebung der Abgabe für sonstige Hunde wird empfohlen.*

## **Verwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage).

Einzahlungen nach der Tarifpost 25 und 48a lagen keine vor, da solche Ausnahme nicht gewährt wurden. Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergab keine Beanstandungen.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenordnung nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden hat der Gemeinderat am 15. März 2016 beschlossen. Im Prüfungszeitraum konnten daraus keine Einzahlungen lukriert werden.

## **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der mögliche Zuschlag beträgt für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 150 % bzw. 108 Euro und über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro.

Der Gemeinderat hat keinen Zuschlag beschlossen.

*Es wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.*

## **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit einem Bewilligungsdatum vor dem Jahr 2018 und dem Baustatus „offen“ einer Prüfung unterzogen.

Bei insgesamt 10 Bauvorhaben mit einem Bewilligungsdatum zwischen den Jahren 2003 und 2017 fehlte das Datum der Fertig- oder Einstellung. Die Durchsicht der betreffenden Bauakte ergab, dass in 7 Fällen Baufertigstellungsanzeigen vorhanden waren, die fälschlicherweise im AGWR nicht erfasst wurden. Die restlichen 3 Einträge betrafen ein im Rohbau befindliches Objekt, einen Wohncontainer, der wieder entfernt wurde, und ein Vorhaben, zu dem nur eine Bauanzeige von Nöten war.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) sind im AGWR laufend Daten zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen hat die Gemeinde noch im Zuge der Gebarungseinschau Schritte auf Erfassung der fehlenden Daten im AGWR gesetzt.

## **Kundenforderungen**

Zum Jahresende 2021 bestanden Kundenforderungen von 1.046.980 Euro. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen beim Siedlungswasserbau von 1.007.654 Euro ergab sich ein bereinigter Wert von 39.326 Euro. Davon entfiel ein Großteil von 32.734 Euro auf Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

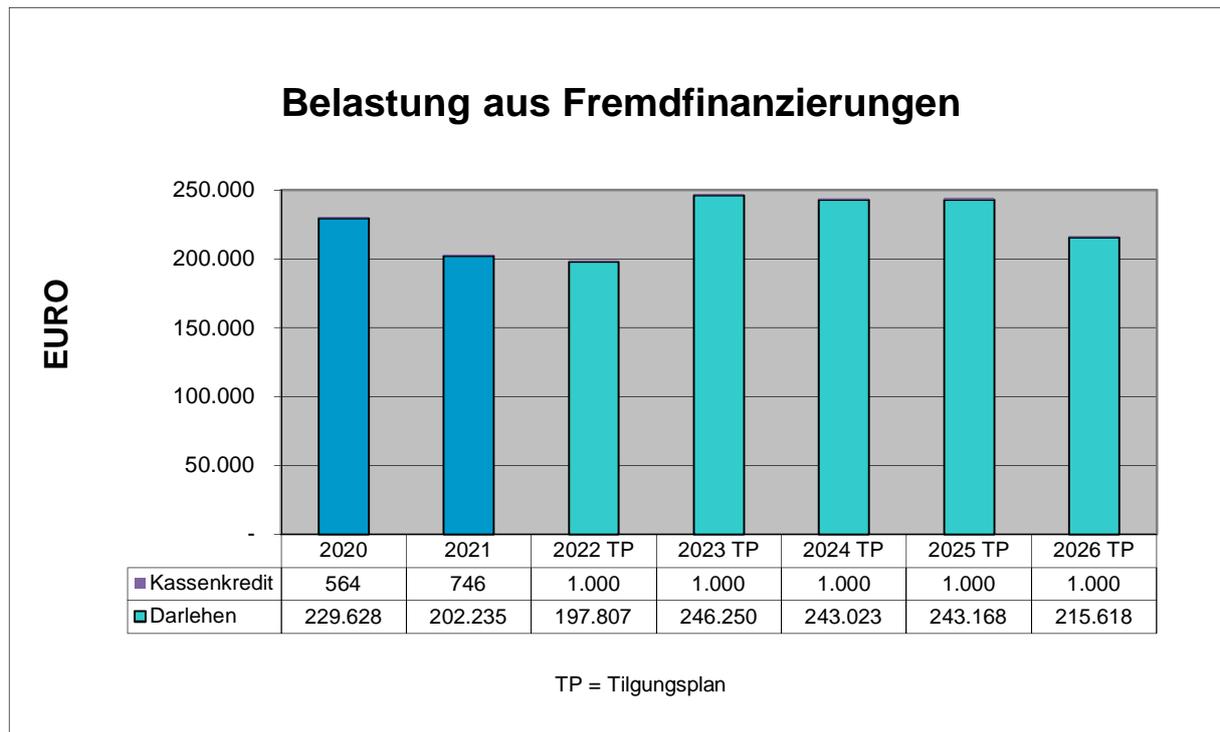
Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Säumniszuschläge und Mahngebühren vorgeschrieben. Diese Einzahlungen beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 590 Euro und 387 Euro.

Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) wurden ohne Einbindung des Gemeindevorstands und ohne Verrechnung von Stundungszinsen in mündlicher Form gewährt.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen beim Gemeindevorstand. Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Haftungs- und Leasingverpflichtungen.

### Darlehen

Betrag der Darlehensbestand zum Jahresbeginn 2020 noch 4.185.830 Euro, so war bis zum Jahresende 2021 ein Anstieg auf 6.639.097 Euro zu verzeichnen. Die Verschuldung je Einwohner (Einwohnerzahl 2.531 lt. ZMR 31.10.2019) lag Ende 2021 bei 2.623 Euro. Der Bestand umfasste Ende 2021 Darlehen für die Abwasserbeseitigung von 4.329.384 Euro, das Freibad von 728.000 Euro und die Wasserversorgung von 385.913 Euro. Der Rest von 1.195.800 Euro betraf eine Zwischenfinanzierung für die Generalsanierung des Freibads.

In der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2022 bis 2026 wurde eine weitere massive Neuverschuldung von 7.123.800 Euro vorgesehen. Betroffen waren mit 949.000 Euro Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen, mit 550.000 Euro die Sanierung einer Eisenbahnkreuzung, mit 278.500 Euro die Neuerrichtung eines 2. Brunnens für die Wasserversorgung sowie mit 1.114.100 Euro und mit 4.232.200 Euro die Sanierung des Leitungsnetzes der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Den Verzinsungen lag der 6-Monats-Euribor zugrunde, wobei zum Prüfungszeitpunkt die Zinssätze aufgrund der vereinbarten Margen zwischen 0,39 % und 0,59 %, damit auf marktüblichem Niveau, lagen.

Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 71.176 Euro und 33.708 Euro. In den Jahren 2022 bis 2026 sind vorerst solche Zuschüsse von jährlich im Schnitt 50.459 Euro zu erwarten.

Der Netto-Schuldendienst (Annuitäten abzüglich Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie Tilgungen für Zwischenfinanzierungen) lag im Jahr 2020 bei 229.628 Euro, bevor er im Jahr 2021 aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen auf 202.235 Euro zurückging. Für das Jahr 2022 wurde mit etwa 197.800 Euro ein ähnlich hoher Belastungswert wie im Jahr 2021 prognostiziert. Für die Jahre 2023 bis 2026 wurden vorerst Belastungswerte von

jährlich durchschnittlich 237.000 Euro errechnet. Zu den Belastungswerten ab dem Jahr 2022 ist anzumerken, dass darin die bereits erfolgten und noch zu erwartenden Zinsanhebungen sowie die mit der vorgesehen Neuverschuldung einhergehenden Mehrauszahlungen keine Berücksichtigung fanden. Die tatsächlichen Belastungen werden daher höher als in der Grafik abgebildet ausfallen und damit den finanziellen Spielraum der Gemeinde verstärkt einengen. Die Gemeinde ist angehalten, ihre Investitionstätigkeit und Neuverschuldung auf ihre langfristige Leistbarkeit auszurichten.

### **Kassenkredit**

Für den Kassenkredit wurden jährlich Angebote der 2 örtlichen Banken eingeholt. Die Vergabe erfolgte an den Billigstbieter.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen.

*Die Beachtung der Landesrichtlinien wird eingefordert.*

Die Kreditrahmen bewegten sich im Jahr 2020 mit 1.300.000 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 mit je 1.200.000 Euro unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag (zwischen 1.636.029 Euro und 1.781.250 Euro).

Die Sollzinsberechnung wurde an den 3- oder 12-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge in den Jahren 2020 von 0,25 %, 2021 von 0,19 % und 2022 von 0,09 % gebunden. Die Zinskonditionen entsprachen dem Marktniveau. Die Zinsbelastung betrug bei einer Rahmenausnutzung von etwa 17 % und 33 % 564 Euro und 746 Euro.

Der Kassenbestand wies zum Jahresende 2020 und 2021 ein Plus von 425.818 Euro und 463.923 Euro aus.

Nachdem die Gemeinde bis zum Jahresende 2021 Girokonten bei 4 Banken unterhielt, erfolgte eine Reduzierung auf 2 Konten.

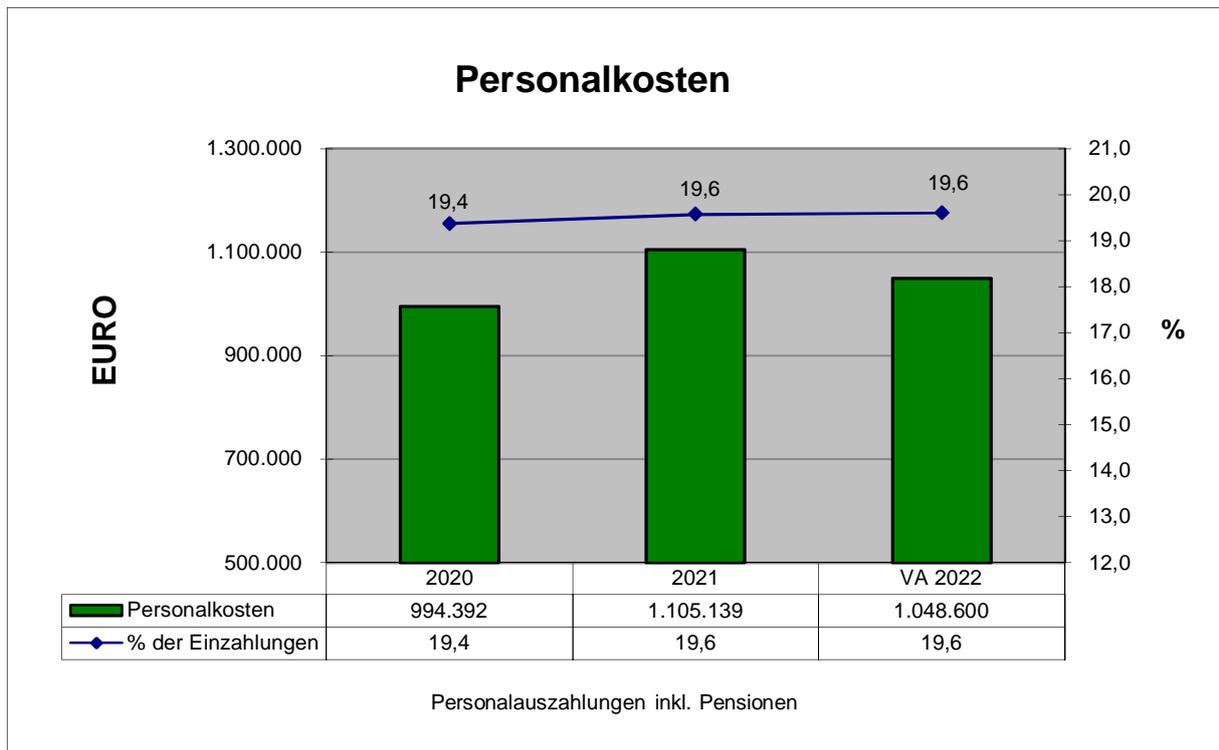
Die Geldverkehrsspesen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 3.696 Euro und 5.561 Euro. Der Anstieg war u.a. darauf zurückzuführen, dass eine Bank ab dem Jahr 2021 vierteljährlich eine Umsatzprovision von 0,03 % und maximal 250 Euro (im Jahr 2021 insgesamt 975 Euro) verrechnete.

*Die Verrechnung einer Umsatzprovision ist bei Gemeinden nicht üblich und sollte nicht akzeptiert werden.*

### **Schuldendienstquote**

Bei Umlegung der Belastungen der Fremdfinanzierungen der Jahre 2020 und 2021 von 230.192 Euro und 202.982 Euro auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen die Belastungsquoten im Schnitt 4 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verminderten sich die Quoten beinahe auf 0 %.

## Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 994.392 Euro und 1.105.139 Euro. Diese entsprachen im Schnitt 19,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Für das Jahr 2022 wurden Belastungen von 1.048.600 Euro budgetiert.

Die Auszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche:

Jahr	2020	2021
Allgemeine Verwaltung	398.534	439.059
Bauhof	362.549	391.523
Volks- und Mittelschule	169.517	179.565
Pensionen	44.882	52.689
Sonstige	18.910	42.303
<b>Summe</b>	<b>994.392</b>	<b>1.105.139</b>

### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 gemeinsam mit dem Voranschlag 2022 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 27 Bedienstete beschäftigt (PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VI/N2	1	VB	GD 10.1
	2	VB	GD 15.1	I/c	2	VB	GD 15.1
	1	VB	GD 17.4	I/c	1	VB	GD 17.4
	<b>1</b>	<b>VB</b>	<b>GD 17.5</b>	<b>I/c</b>	<b>0,78</b>	<b>VB</b>	<b>GD 17.5</b>
	1	VB	GD 18.5	I/c	1	VB	GD 18.5

	<b>1</b>	<b>VB</b>	<b>GD 19.5</b>	<b>I/d</b>	<b>unbesetzt</b>		
	1	VB	GD 20.3	I/d	1	VB	GD 20.3
	<b>1</b>	<b>VB</b>	<b>GD 21.7</b>	<b>I/d</b>	<b>0,50</b>	<b>VB</b>	<b>GD 21.7</b>
Bauhof	1	VB	GD 18.1	II/p2	1	VB	GD 18.1
	1	VB	GD 18.3	II/p3	1	VB	II/p3 ad.P. II/p1
	<b>5</b>	<b>VB</b>	<b>GD 19.1</b>	<b>II/p3</b>	<b>4</b>	<b>VB</b>	<b>GD 19.1</b>
	<b>1</b>	<b>VB</b>	<b>GD 25.2</b>	<b>II/p5</b>	<b>0,78</b>	<b>VB</b>	<b>GD 25.2</b>
Schulwart	1	VB	GD 21.1	II/p3	Nachbesetzung Sep. 2022		
Reinigung	<b>6</b>	<b>VB</b>	<b>GD 25.1</b>	<b>II/p5</b>	<b>4,33</b>	<b>VB</b>	<b>GD 25.1</b>

In verschiedenen Bereichen bestanden Dienstpostenreserven (mit Fettschrift ausgewiesen), zu denen in absehbarer Zeit keine Besetzungen vorgesehen waren. Auch wurde für die Amtsleitung ein Beamtenstellenposten, der von einem Vertragsbediensteten besetzt war, ausgewiesen. Hierzu wurde keine Pragmatisierung mehr angedacht.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht den Intentionen dieser Regelung, soweit im Voranschlagsjahr keine Personalaufstockungen konkretisiert wurden.

*Der Dienstpostenplan ist anzupassen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Abänderung des Beamten- in einen Vertragsbediensteten-Dienstposten befasst.*

### Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzte sich aus 9 Vertragsbediensteten mit 7,28 PE zusammen. Im Hinblick auf den nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 möglichen Besetzungsrahmen von 9 PE stellte sich der Personalstand als angepasst dar.

Den Großteil der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsagenen hat der Gemeinderat am 26. Juni 2018 dem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Braunau übertragen. Auch die Lohnverrechnung wurde an einen Serviceleister ausgelagert.

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten wurden den folgenden Bereichen angelastet:

Jahr	2020	2021	VA 2022
Abfallbeseitigung	8.666	9.666	10.000
Wasserversorgung	8.667	9.667	10.000
Abwasserbeseitigung	8.667	9.667	10.000
Summe	26.000	29.000	30.000

Die Darstellungen beruhen auf Schätzungen. Die Vergütungsleistungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung stellten sich im Hinblick auf die Anschlussgrade und im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als niedrig dar.

Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen zu achten.*

## Reinigung

Für die Reinigung standen 4,60 PE zur Verfügung. Die Reinigungstätigkeiten erstreckten sich im Jahr 2021 auf die nachfolgenden Bereiche:

Reinigungsbereich	PE
Volks-, Mittel- und Musikschule, Musikprobenlokal	3,65
Amtsgebäude	0,38
Veranstaltungszentrum	0,19
Bauhof	0,11
Freibad	0,10
Feuerwehrrzeughaus	0,08
Kläranlage	0,03
Öffentliches WC	0,03
Betreutes Wohnen	0,03
Summe	4,60

Der Personaleinsatz stellte sich mit Ausnahme jenes im Musikprobenlokal (Vereinsräumlichkeit) und im Feuerwehrrzeughaus als angepasst dar.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ zählt die Reinigung von Vereinsräumlichkeiten und von Feuerwehrrzeughäusern nicht zum Aufgabenbereich einer Gemeinde.

*Die Reinigung sollte vom Verein und von der Feuerwehr übernommen oder diesen in Rechnung gestellt werden.*

Die Personalkosten für die Reinigung der Musikschule und des Musikprobenlokals wurden buchhalterisch nicht verursachergerecht, sondern unter der Volks- und Mittelschule dargestellt. Dies wirkte sich fälschlicherweise auf die laufenden Schulerhaltsbeiträge aus. Der Abschnitt Volks- und Mittelschule enthält diesbezüglich eine Prüfungsempfehlung.

## Bücherei und Spielothek

Es wurden 2 Hilfskräfte stundenweise entlohnt. Die Entschädigungen, die sich entsprechend den allgemeinen Bezugserhöhungen der oö. Gemeindebediensteten erhöhten, beschloss der Gemeinderat am 11. Februar 2003. Sie lagen je Einsatzstunde in den Jahren 2020 bei 15,21 Euro, 2021 bei 15,43 Euro und 2022 bei 15,87 Euro.

Der Stundeneinsatz und die gewährten Entschädigungen stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2020	2021
Stunden der Hilfskraft in der Bücherei	132	87
Entschädigung der Hilfskraft in der Bücherei	2.007	1.342
Stunden der Hilfskraft in der Spielothek	22	18
Entschädigung der Hilfskraft in der Spielothek	335	278

Nur die Entschädigung für die Hilfskraft in der Bücherei wurde über die Lohnverrechnung abgewickelt. Die Hilfskraft in der Spielothek wurde nicht bei der Sozialversicherung angemeldet. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten. Die Bezüge sind aufzurollen.*

Mit den Hilfskräften bestanden keine Dienstverträge und auch keine sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

entfiel die Regelung, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wären Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen gewesen.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Dienstposten sind im Dienstpostenplan zu berücksichtigen.*

### **Ferialarbeitskräfte**

Im Bauhof waren in den Jahren 2020 und 2021 Ferialarbeitskräfte mit Pauschalentschädigungen von 6 Euro je Stunde eingesetzt. Auch in der Allgemeinen Verwaltung war im Jahr 2020 eine solche Hilfskraft mit einer Pauschalentschädigung von 8 Euro je Stunde tätig.

Die gewährten Pauschalentschädigungen wichen von den Landesrichtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften ab. Solche hat das Land OÖ den Gemeinden zuletzt mit Schreiben IKD-2017-263604/35-Ke vom 20. Mai 2021 übermittelt.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anpassung der Pauschalentschädigungen an die Landesrichtwerte empfohlen.*

### **Überstunden**

Überstunden an Sonn- und Feiertagen wurden finanziell und jene außerhalb dieses Zeitraums als Zeitausgleich abgegolten.

Die Zeitaufzeichnungen wiesen teilweise Rechenfehler auf.

*Die Überstunden sind aufzurollen. Künftig ist auf eine korrekte Berechnung zu achten.*

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

Es bestand keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

*Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.*

### **Schülerbeaufsichtigung an Pflichtschulen**

Vor dem Unterrichtsbeginn, in der Mittagspause und nach dem Unterrichtsende erfolgte eine Beaufsichtigung der Schüler der Volks- und der Mittelschule durch den Schulwart.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen.

Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Aufgrund dieser Feststellungen wurden noch im Zuge der Gebarungseinschau Schritte auf Lukrierung eines solchen Landesbeitrags für das Schuljahr 2021/22 gesetzt.

### **Gemeindekooperationen**

Es bestand keine engere Zusammenarbeit und Kooperation mit Nachbargemeinden in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof. Die Entfernung zur nächst gelegenen Gemeinde beträgt 3,2 km. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung gesehen. Eine solche lässt durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunaleinrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik und den Möglichkeiten der Initiierung von Kooperationsprojekten befasst.*

## Bauhof

Im Bauhof waren 6 vollbeschäftigte Facharbeiter angestellt. Dem Bauhof waren auch 2 Hilfskräfte mit insgesamt 0,78 PE zugeteilt, von deren Tätigkeiten 0,27 PE die Reinigung und 0,51 PE die Ortsbildpflege betrafen. Daneben wurde der Personalstand im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices mit befristet eingestellten Arbeitskräften verstärkt (je ein Arbeiter in GD 23.1 im Jahr 2020 für 3 Monate und im Jahr 2021 für 1 Monat, eine Hilfskraft in GD 25.2 von April 2021 bis März 2022). Die Betreuung der Schulen oblag nicht dem Bauhof, sondern einem dort angestellten Schulwart.

Der Gemeindevorstand hat am 21. Juni 2022 aufgrund der vom Gemeinderat im Dienstpostenplan geschaffenen Möglichkeiten beschlossen, im Herbst 2022 die Aufnahme eines weiteren Facharbeiters auszuschreiben. Begründet wurde dies mit einer ev. Altersteilzeitvereinbarung des Bauhofleiters ab Herbst 2022 und mit der anstehenden Pensionierung des Klärwärters im August 2023.

Der Personaleinsatz im Bauhof stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und ähnlicher Infrastruktur als hoch dar. Trotz dieser Tatsache verfügten die Facharbeiter Anfang 2022 über hohe Guthaben an Zeitausgleich und Restbestände an Erholungsurlaub zwischen insgesamt 320 Stunden und 646 Stunden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau des Zeitausgleichs und Konsumation des Erholungsurlaubs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 6. auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

*Es ist für einen ordnungsgemäßen Abbau des Zeitausgleichs und eine ordnungsgemäße Konsumation des Erholungsurlaubs zu sorgen.*

Das Bauhofpersonal war laut den Arbeitsaufzeichnungen in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden):

<b>Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Ø</b>
Freibad	1.739	3.346	2.543
Kanal	2.211	2.161	2.186
Ortsbildpflege	1.440	1.589	1.515
Wasser	1.417	1.210	1.314
Straßen	712	775	744
Abfallbeseitigung	534	510	522
Bauhof	335	429	382
Winterdienst	151	594	373
Schule	510	149	330
Straßenbeleuchtung	373	257	315
Fuhrpark	278	183	231
Spielplatz	113	302	208
Wald	145	155	150
Kindergarten	111	121	116
Gemeindeamt	108	115	112
Veranstaltungssaal	110	104	107

Feuerwehr	110	83	97
Gemeindehäuser	94	82	88
Sportplatz	17	43	30
Wirtschaft	0	12	6
Tennisplatz	1	6	4
Hort	0	2	1
Sonstiges	483	231	357
Summe	10.992	12.459	11.725

Die Arbeitseinsätze im Freibad standen im Jahr 2020 überwiegend und im Jahr 2021 zum Teil im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Anlage.

Der Bauhofeinsatz für die Wasserversorgung, der größtenteils von einem Mitarbeiter abgedeckt wurde, stellte sich im Vergleich mit Anlagen ähnlicher Größenordnung als hoch dar. Gleiches galt im Hinblick auf die Gemeindefläche für die Ortsbildpflege.

*Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Dabei sollte geprüft werden, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -auslagerungen möglich sind. Die angedachte Personalaufstockung und künftige Nachbesetzungen sollten kritisch hinterfragt werden.*

Die in den Arbeitsaufzeichnungen unter Sonstiges verbliebenen Einsatzstunden stellten sich als hoch dar.

Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zuzuordnen.

*Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, Zeitbuchungen im Bereich Sonstiges zu vermeiden.*

Einer Hilfskraft wurde im Zusammenhang mit der Betreuung einer Blumenwiese am 12. und 14. Oktober 2021 für 8 Einsatzstunden eine Entschädigung von 80 Euro ausbezahlt.

Die Auszahlung wurde nicht über die Lohnverrechnung abgewickelt und es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten.*

### **Winterdienst**

Die Auszahlungen für den Winterdienst betrugen im Jahr 2020 12.562 Euro, bevor sie im Jahr 2021 vor allem bedingt durch Witterungseinflüsse auf 52.160 Euro anstiegen. Die Abwicklung des Winterdiensts oblag auf den Landesstraßen der Straßenmeisterei und auf den Straßenflächen der Gemeinde dem Bauhof.

### **Bereitschaftsdienst**

Die Bereitschaftsentschädigungen hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 13. Juni 2012 von einer Monatspauschale hin zu einer Stundenberechnung abgeändert. Gesonderte Dienste wurden für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, den Winterdienst und das Freibad vorgesehen.

Die Bereitschaft für den Winterdienst wurde in den Wintermonaten wöchentlich abwechselnd von 3 Bauhofmitarbeitern von Montag bis Donnerstag von 03:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, am Freitag von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 10:00 Uhr bis

22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 03:00 Uhr bis 22:00 Uhr wahrgenommen.

Ein durchgehender Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit wurde wöchentlich abwechselnd in der Wasserversorgung (Eigenbrunnen) und Kanal- inkl. Kläranlage jeweils von 2 Facharbeitern und im Freibad während der Badesaison von 3 Bediensteten wahrgenommen.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Bereitschaftsdienste von 17.897 Stunden und 19.144 Stunden geleistet, was Entschädigungen von 26.110 Euro und 28.280 Euro zur Folge hatte.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, ob im Rahmen des Winterdienstes eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht.

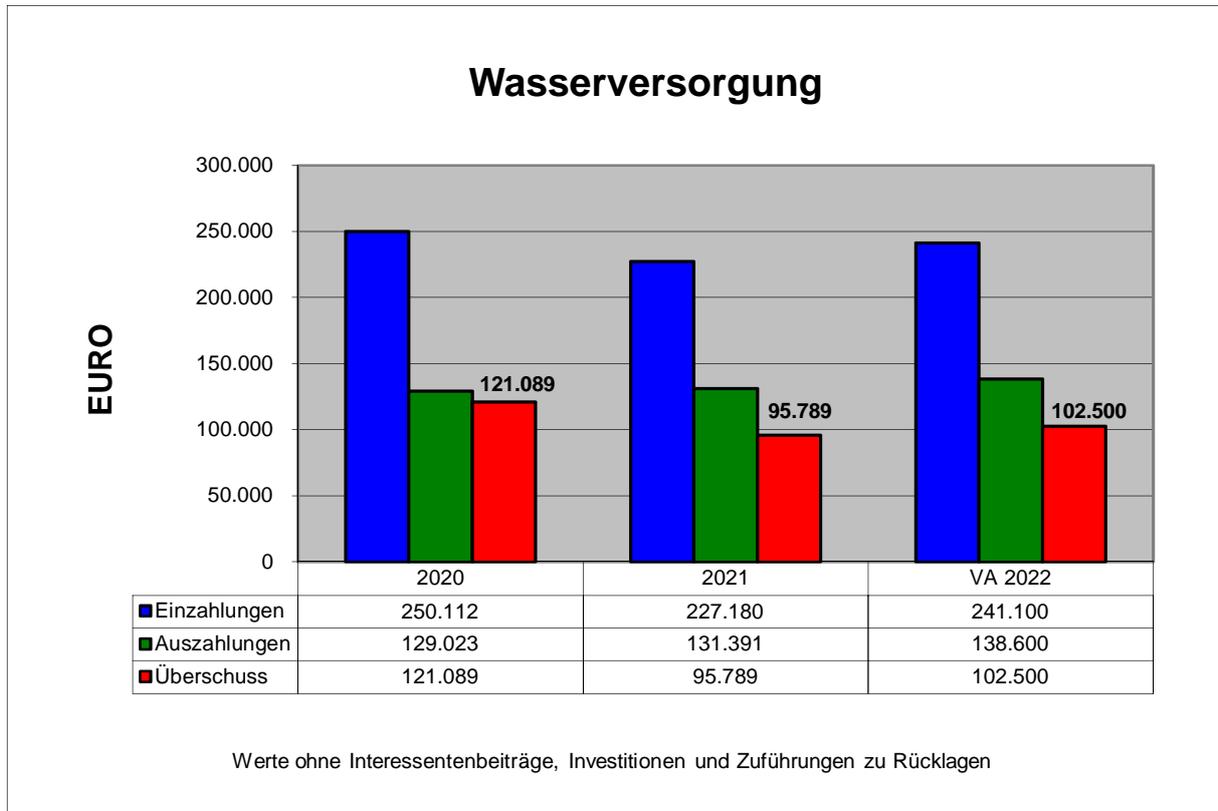
*Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.*

Die Anordnung eines Bereitschaftsdienstes für Freibäder ist nicht üblich. Das jährliche Gesamtausmaß der Auszahlungen für die Bereitschaftsdienste stellte sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch dar.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Einstellung der Bereitschaft für das Freibad überlegt werden.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



In der von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüften Gebührenkalkulation 2022, nach der ein Anschlussgrad von ca. 98 % (entspricht 2.551 Personen) vorlag, wurde ein Kostendeckungsgrad von etwa 129 % ausgewiesen. Die Gemeinde begründete den über 100 % gelegenen Deckungsgrad hauptsächlich mit der notwendigen Rücklagenbildung für zukünftige Wasserbauprojekte. Das Wasser wird aus Eigenbrunnen gefördert.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Rechnungshofprüfung zu rechtfertigen.

Von der Wasserversorgung waren 44 im Gebiet der Nachbargemeinde gelegene Objekte erfasst, zu denen die Gebührenvorschreibung durch die Marktgemeinde Mauerkirchen erfolgte.

In diesen Fällen lag die Gebührenhoheit bei der Nachbargemeinde.

*Die Gebühren sind von der Nachbargemeinde vorzuschreiben und an die Marktgemeinde Mauerkirchen abzuliefern.*

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Jahr 2020 und 2021 Überschüsse von 121.089 Euro und 95.789 Euro. Auch für das Jahr 2022 wurde ein ähnlich hoher Überschuss budgetiert. Von den Überschüssen 2020 und 2021 wurden 60.000 Euro und 20.000 Euro zu einer zweckgebundenen Rücklage transferiert.

Die Auszahlungen inkludierten keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper.

Solche sind nach den Vorgaben des Landes OÖ seit dem Jahr 2018 darzustellen.

*Die Landesvorgaben sind zu beachten.*

Zu den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgung stichprobenartig überprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine gewährt.

Die Wasserleitungsordnung, die sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 bezog, hat der Gemeinderat am 20. September 2001 beschlossen. Eine Abänderung erfolgte zuletzt mit Beschluss vom 25. Juni 2013. Es wurde geregelt, dass die Anschlussleitung im öffentlichen Gut bis zur Grundstücksgrenze des Liegenschaftseigentümers (bzw. bei Zustimmung bis einen Meter in das Grundstück) im Auftrag der Gemeinde hergestellt wird und die Kosten dem Liegenschaftseigentümer weiterverrechnet werden. In diesem Zusammenhang erfolgten im Prüfungszeitraum Kostenvorschreibungen von 5.339 Euro (exkl. MwSt).

*Es wird empfohlen, die Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.*

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2019 beschlossen.

### **Wasseranschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei Wohngebäuden die m<sup>2</sup> der verbauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen.

Für das Jahr 2022 beträgt die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) 14,25 Euro je m<sup>2</sup> und mindestens 2.137 Euro (entspricht 150 m<sup>2</sup>). Der Mindestwert, der auch für den Anschluss von unbebauten Grundstücken gilt, wurde so wie auch in den Vorjahren (Jahre 2020: 2.043 Euro, 2021: 2.077 Euro) den Landesrichtsätzen angepasst.

### **Wasserbezugsgebühr**

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Gebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) entsprachen den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 1,59 Euro, 2021: 1,62 Euro, 2022: 1,67 Euro).

In der Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juni 2011 eine jährliche Mindestbezugsgebühr, die einem Wert von 20 m<sup>3</sup> je Liegenschaft entsprach, verankert. Dieser Beschluss beruhte auf Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Gebärungsprüfungsbericht vom August 2009. Laut einer Berechnung der Gemeinde bedingte die Regelung Mehreinnahmen an Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren von jährlich insgesamt 4.100 Euro, die gemeindeseitig im Hinblick auf das gesamte Gebührenvolumen als niedrig eingestuft wurden. Aus diesem Grunde beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2013 die Aufhebung der Regelung.

Die Durchsicht der Wasserverbrauchslisten ergab, dass bei zahlreichen Wasserzählern jährliche Bezugsmengen von weniger als 35 m<sup>3</sup> vorlagen.

*Es wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestbezugsgebühr, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> entspricht, vorzusehen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken wurde die Verrechnung einer jährlichen Gebühr (exkl. MwSt) von 0,05 Euro je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch von 48 Euro, vorgesehen.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

*Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 11 Cent je m<sup>2</sup> vorzusehen.*

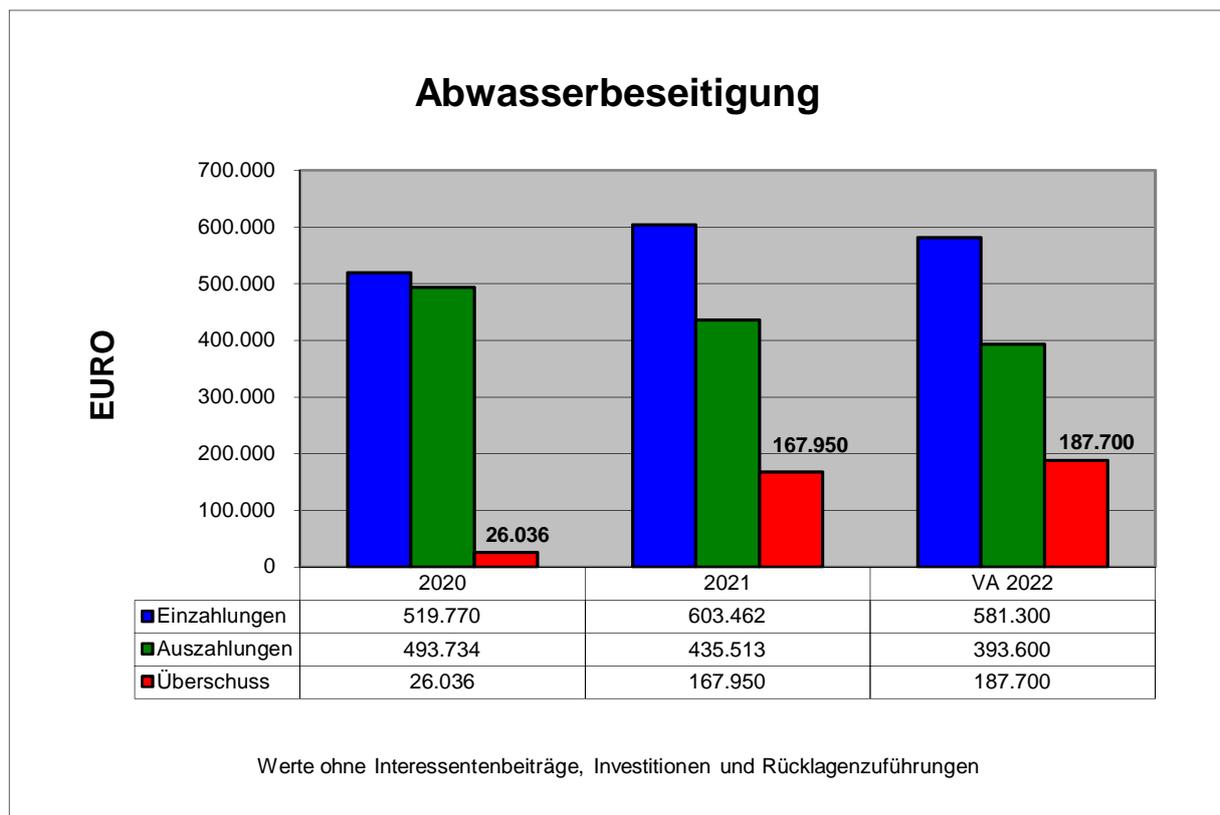
### **Zählergebühr**

Die Zählergebühr beträgt bis Nenngröße 3 m<sup>3</sup> monatlich 1,50 Euro (exkl. MwSt).

Mit den Einzahlungen konnten die Auszahlungen für die Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall nicht gänzlich bedeckt werden.

*Es wird empfohlen, die monatliche Zählergebühr auf mindestens 2 Euro anzuheben.*

## Abwasserbeseitigung



In der von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüften Gebührenkalkulation 2022, nach der ein Anschlussgrad von ca. 97 % (entspricht 2.551 Personen) vorlag, wurde ein Kostendeckungsgrad von 125 % ausgewiesen. Die Gemeinde begründete den hohen Deckungsgrad mit der notwendigen Rücklagenbildung für zukünftige Kanalbauprojekte.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Rechnungshofprüfung zu rechtfertigen.

Die Gemeinde verfügt über eine Kläranlage mit 8.000 Einwohnergleichwerten, in die neben den eigenen auch Abwässer von 3 Nachbargemeinden eingeleitet werden. Hinsichtlich der Aufteilung der Betriebskosten haben die Gemeinden zuletzt im Jahr 2020 eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Gebarung der Abwasserbeseitigung wies im Jahr 2020 ein Plus von 26.036 Euro, bevor es im Jahr 2021 auf 167.950 Euro anstieg. Für das Jahr 2022 wurde ein weiterer Anstieg budgetiert. Vom Überschuss 2021 wurden 60.000 Euro dem Rücklagenbestand zugeführt.

Die Auszahlungen inkludierten keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper.

Solche sind nach den Vorgaben des Landes OÖ seit dem Jahr 2018 darzustellen.

*Die Landesvorgaben sind zu beachten.*

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2002 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 26. Mai 2009 abgeändert. Es wurde beschlossen, dass die Kosten für die Herstellung eines Kanalanschlusses vom Hauptkanalschacht bis einen Meter in das Grundstück des Anschlusswerbers sowie bei bestehenden Kanalanschlüssen die Kosten für die Instandhaltung und Wartung des Kanalstrangs vom Hauptkanalschacht bis zur Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers von der Gemeinde getragen werden.

In der Kanalordnung enthaltene Regelungen für gemeindeseitige Kostenübernahmen werden zwischenzeitlich vom Land OÖ im Rahmen der Verordnungsprüfung nicht mehr akzeptiert. Nach den geltenden Grundsätzen, Überlegungen und der ergangenen Judikatur sind die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen.*

Anhand den Baubewilligungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage stichprobenartig überprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2019 beschlossen.

### **Kanalanschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei Wohngebäuden die m<sup>2</sup> der verbauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an die öffentliche Anlage aufweisen.

Für das Jahr 2022 wurde die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) mit 23,77 Euro je m<sup>2</sup>, mindestens jedoch mit 3.565 Euro (entspricht 150 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Der Mindestwert, der auch für den Anschluss von unbebauten Grundstücken gilt, wurde so wie auch in den Vorjahren (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro) den Landesrichtsätzen angepasst.

### **Kanalbenützungsgebühr**

Die Berechnung erfolgt nach dem Wasserverbrauch laut Zähler. Für Wasserleitungen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, besteht die Möglichkeit des Einbaus eines Subzählers. Die damit gemessene Wassermenge findet bei der Gebührenberechnung keine Berücksichtigung. Die Benützungsgebühren je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt) entsprechen den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro, 2022: 4,11 Euro).

In der Gebührenordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juni 2011 eine jährliche Mindestbenützungsgebühr, die einem Wert von 20 m<sup>3</sup> je Liegenschaft entsprach, verankert. Dieser Beschluss beruhte auf Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Gebarungsprüfungsbericht vom August 2009. Laut einer Berechnung der Gemeinde bedingte die Regelung Mehreinnahmen an Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren von jährlich insgesamt 4.100 Euro, die gemeindeseitig im Hinblick auf das gesamte Gebührenvolumen als niedrig eingestuft wurden. Aus diesem Grunde beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2013 die Aufhebung dieser Regelung.

Die Durchsicht der Wasserverbrauchslisten ergab, dass bei zahlreichen Wasserzählern jährliche Bezugsmengen von weniger als 35 m<sup>3</sup> vorlagen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, in der Gebührenordnung eine jährliche Mindestbenützungsgebühr, die einem Wert zwischen 35 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> entspricht, vorzusehen.*

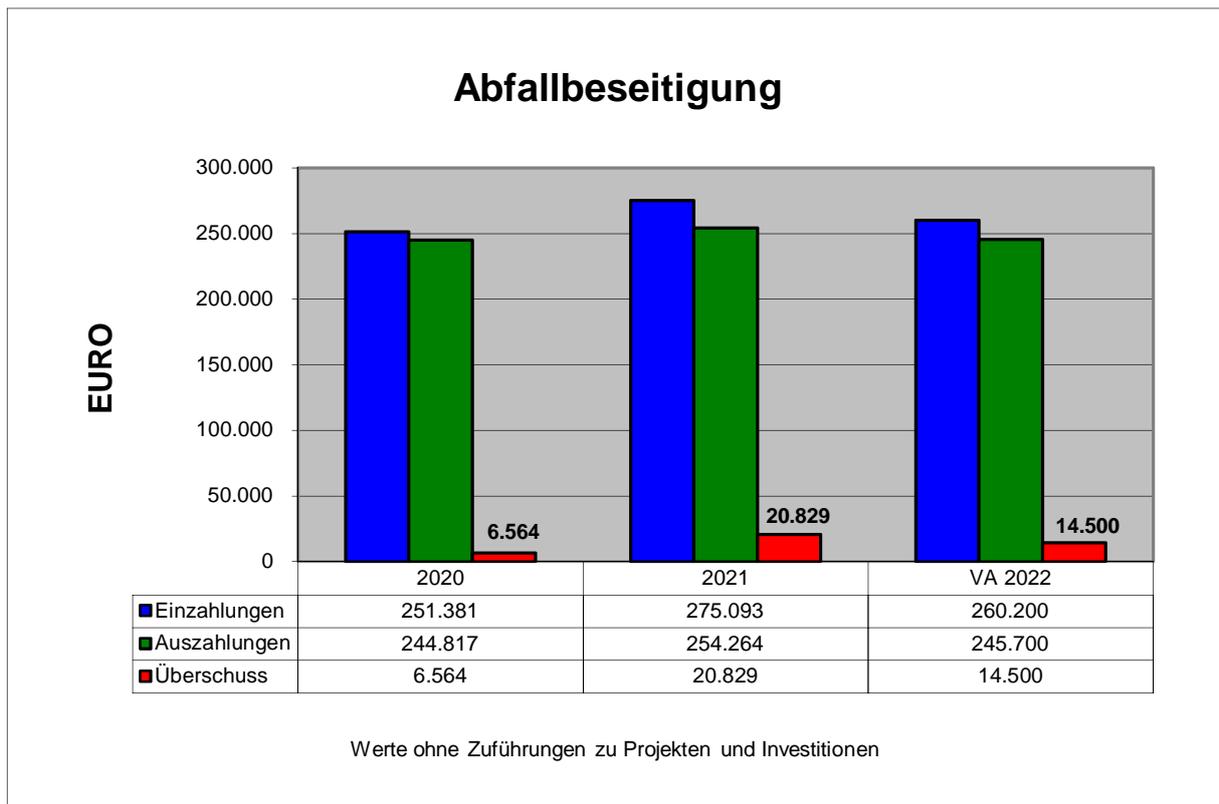
### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken wurde die Verrechnung einer jährlichen Gebühr (exkl. MwSt) von 0,12 Euro je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch von 118 Euro vorgesehen.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

*Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 24 Cent je m<sup>2</sup> vorzusehen.*

## Abfallbeseitigung



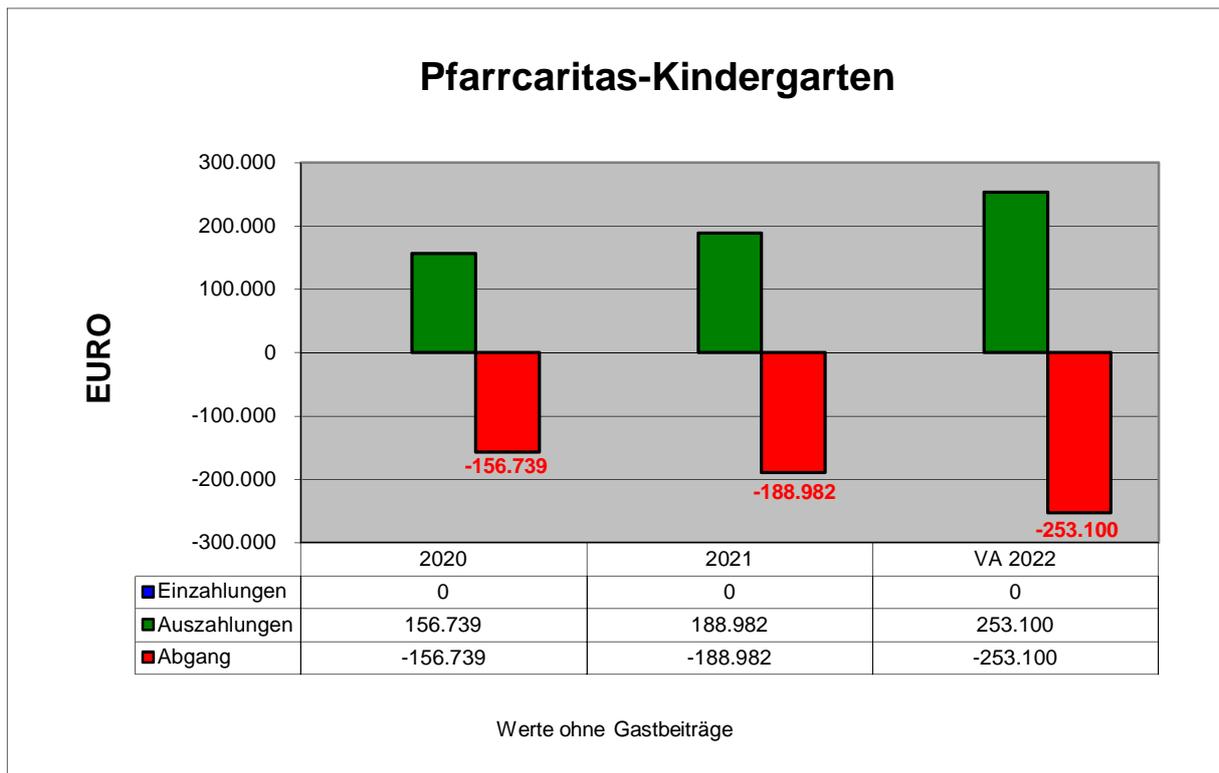
Die Abfallgebarung stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 positiv dar, es wurden Überschüsse von 6.564 Euro und 20.829 Euro ausgewiesen. Auch im Ergebnishaushalt wurden Überschüsse von 6.233 Euro und 2.831 Euro dargestellt. Im Voranschlag 2022 wurden Überschüsse von je 14.500 Euro budgetiert.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 21. Juni 2011 beschlossen.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2017 beschlossen. Seither blieben die Gebührentarife unverändert.

Die Gebühr für den Restabfall (inkl. MwSt) beträgt zB bei Haushalten mit einer 90-Liter-Tonne bei einem 2- oder 4-wöchentlichen Intervall 8,70 Euro oder 11,50 Euro je Entleerung.

## Pfarrcaritas-Kindergarten



Der Kindergarten inkl. Krabbelstube werden von der Pfarrcaritas betrieben. Ein schriftliches Arbeitsübereinkommen mit der Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung eines sich ergebenden Betriebsabgangs wurde vom Gemeinderat am 28. März 2000 beschlossen.

Das Land OÖ hat im Jahr 2013 ein neues Muster für ein Arbeitsübereinkommen bereitgestellt.

*Es wird empfohlen, das Arbeitsübereinkommen auf das neue Muster anzupassen.*

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 4-gruppig geführt. 3 Gruppen waren in einem Objekt der Pfarrcaritas und die 4. Gruppe seit dem Jahr 2016 in einer provisorischen Containeranlage der Gemeinde untergebracht.

Für die Containeranlage bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der Pfarrcaritas.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.*

Die Kinderzahl lag durchgehend bei 84 Kindern (davon 2 oder 3 Integrationskinder).

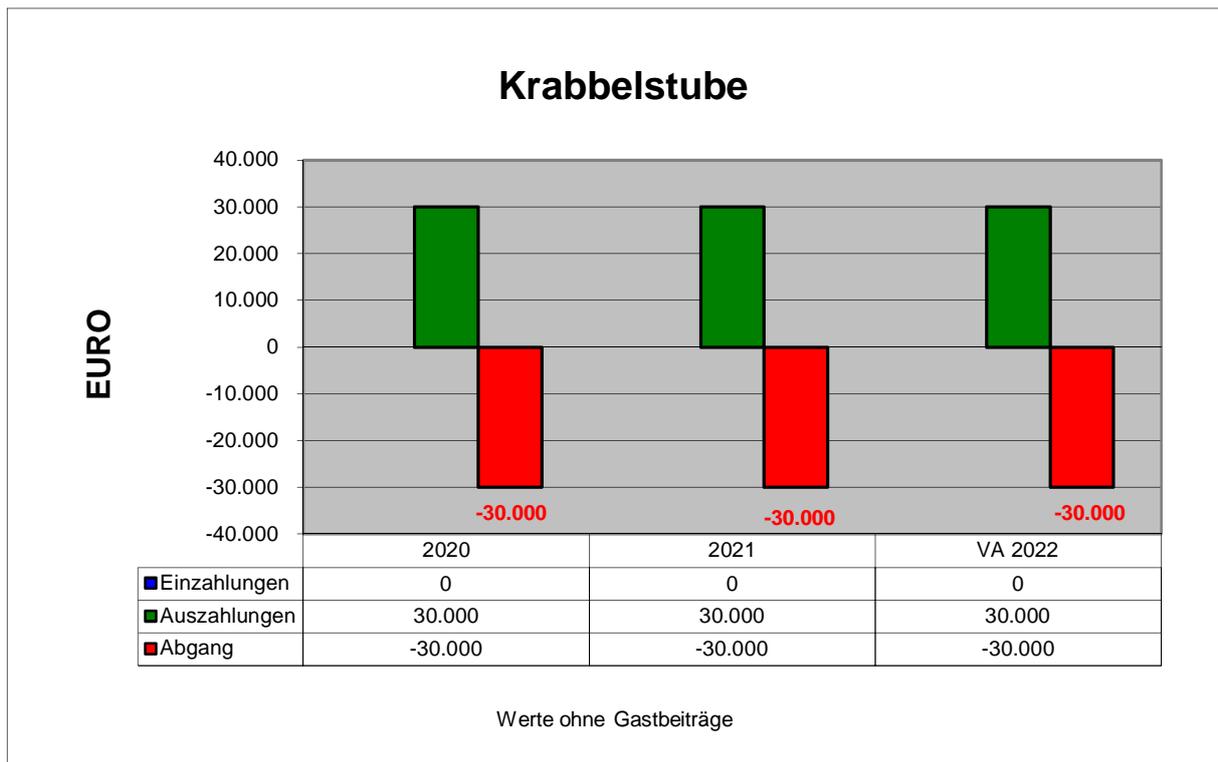
Das Betriebsdefizit bezifferte sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 156.739 Euro und 188.982 Euro. Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 1.866 Euro und 2.250 Euro sowie je Gruppe von 39.185 Euro und 47.246 Euro.

Die Subventionsquote je Gruppe entsprach im Jahr 2020 dem landesweiten Richtwert. Im Jahr 2021 wurde der Landesrichtwert von 39.700 Euro je Gruppe überschritten.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, gemeinsam mit dem Kindergartenbetreiber Potenziale auf eine Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.*

Für den Kindergarten wurde kein Bustransport angeboten.

## Pfarrcaritas-Krabbelstube



In der von der örtlichen Pfarrcaritas betriebenen Krabbelstube wurde im Prüfungszeitraum durchgehend 1 Gruppe mit 10 Kindern betreut.

Das Betriebsdefizit (die Abgangsdeckung) lag bei jährlich insgesamt 30.000 Euro bzw. je Kind bei 3.000 Euro.

Die Auszahlungen der Gemeinde bewegten sich innerhalb den landesweiten Richtwerten.

## Schülerhort

Von einem landesweit tätigen Verein wird im Schulzentrum für die Schüler der Volks- und der Mittelschule ein Hort betrieben. Es besteht eine schriftliche Vereinbarung vom 20. Juli 2006, in der sich die Gemeinde zur Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet hat.

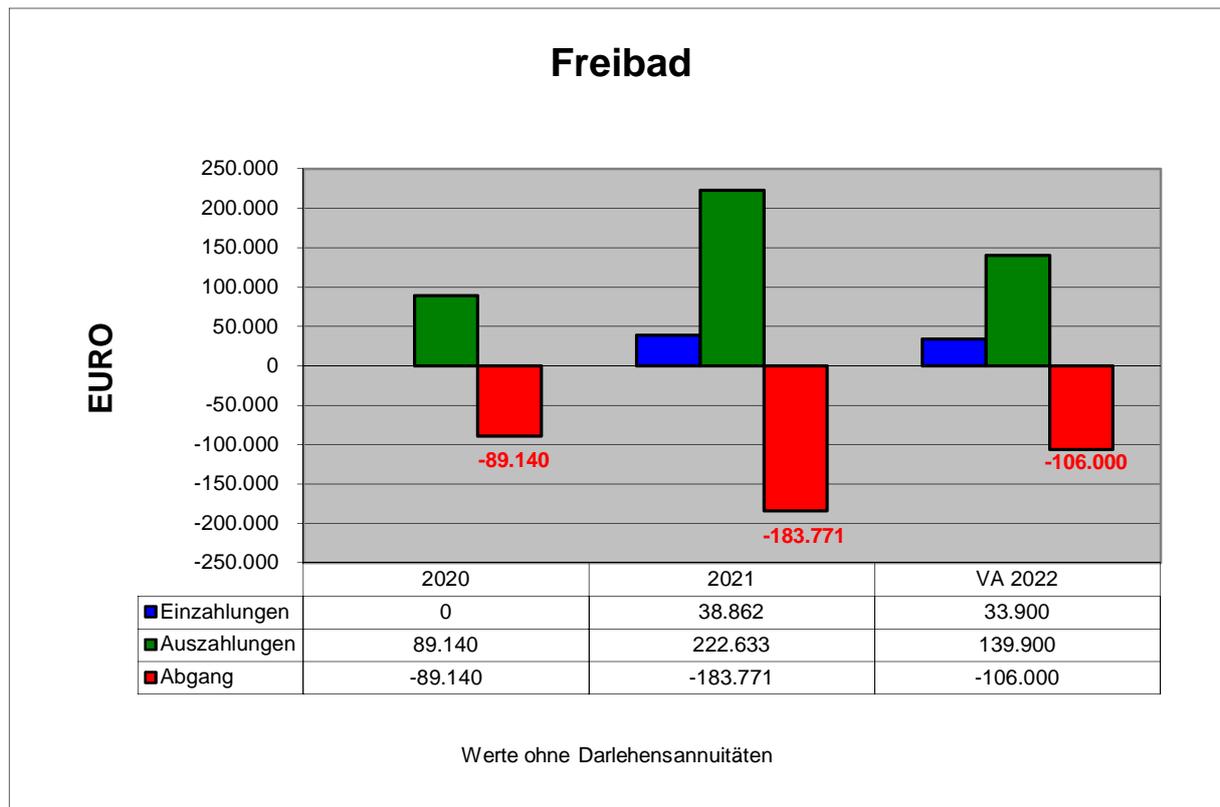
Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag während der Schulzeit jeweils von 11:45 Uhr bis 17:30 Uhr (ausgenommen an Freitagen bis 17:00 Uhr) und außerhalb der Schulzeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen an Freitagen bis 15:00 Uhr) geöffnet.

Im Prüfungszeitraum wurde der Hort 3-gruppig geführt, wobei die Teilnehmerzahl zwischen 50 Schülern und 58 Schülern schwankte. Davon stammten zwischen 20 Schüler und 28 Schüler aus anderen Gemeinden.

Die Netto-Auszahlungen der Marktgemeinde Mauerkirchen lagen im Jahr 2020 bei 27.568 Euro bzw. 897 Euro je Schüler. Im Jahr 2021 wurde ein Rückgang auf 9.617 Euro dargestellt, worin jedoch ein Rückersatz aus einer im Jahr 2019 zu viel erstatteten Abgangsdeckung von 15.696 Euro inkludiert war. Ohne Berücksichtigung dieser Einzahlung errechnete sich ein Minuswert von 25.313 Euro, woraus sich Auszahlungen je Schüler von 809 Euro ergaben.

*Es wird angeregt, die Möglichkeiten einer günstigeren Betreuungsform, etwa die Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer Ganztageschule, auszuloten.*

## Freibad



Im Jahr 2020 war das Freibad aufgrund einer Generalsanierung geschlossen. Im Jahr 2021 wurde die Anlage Anfang Juni geöffnet (üblich ist die Öffnung im Laufe des Monats Mai, dies war jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich) und Anfang September wieder geschlossen. Die tägliche Öffnungszeit lag bei 67 Badetagen witterungsabhängig zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr. Die Besucherzahl betrug insgesamt 20.580 Personen bzw. im Schnitt täglich 307 Personen.

Das Freibadbuffet hat der Gemeinderat im Jahr 2021 für die Sommermonate für monatlich 500 Euro (inkl. MwSt, exkl. Betriebskosten) verpachtet.

Die Betreuung des Freibads oblag den Bauhofmitarbeitern. Auch die Reinigungstätigkeiten wurden von einer Gemeindebediensteten durchgeführt.

Das Betriebsdefizit wurde in den Rechenwerken 2020 und 2021 mit 89.140 Euro und 183.771 Euro ausgewiesen.

Von den Auszahlungen entfielen hohe Anteile von 78.471 Euro und 115.210 Euro auf den Personaleinsatz. Dieser stand im Jahr 2020 überwiegend und im Jahr 2021 zum Teil im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Anlage.

Die Personalkosten für die Generalsanierung wurden buchhalterisch in der operativen und nicht in der investiven Gebarung dargestellt. Die Gemeinde wurde im Rahmen der Gebarungseinschau auf diese falsche buchhalterische Darstellung hingewiesen.

Der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für die Betreuung der Badeanlage (außerhalb der technischen Einrichtungen und der Anlagenpflege) stellt sich als kostenintensiv dar.

Die Eintrittsgelder hat der Gemeinderat letztmalig am 26. Jänner 2021 beschlossen (inkl. MwSt):

<b>Personenkreis</b>	<b>Tageskarte</b>	<b>10-Block</b>	<b>Saisonkarte</b>
Kind bis zum 6. Geburtstag	2,00	16,00	32,00
Schüler oder Lehrling ab dem 16. Geburtstag, Student bis zum 24. Geburtstag, Präsenz- und Zivildienstler, Beeinträchtigter	3,00	24,00	48,00
Erwachsener	4,00	32,00	64,00
Familie mit 2 Erwachsenen und Kindern	---	---	96,00
Familie mit 1 Erwachsenen und Kindern	---	---	80,00

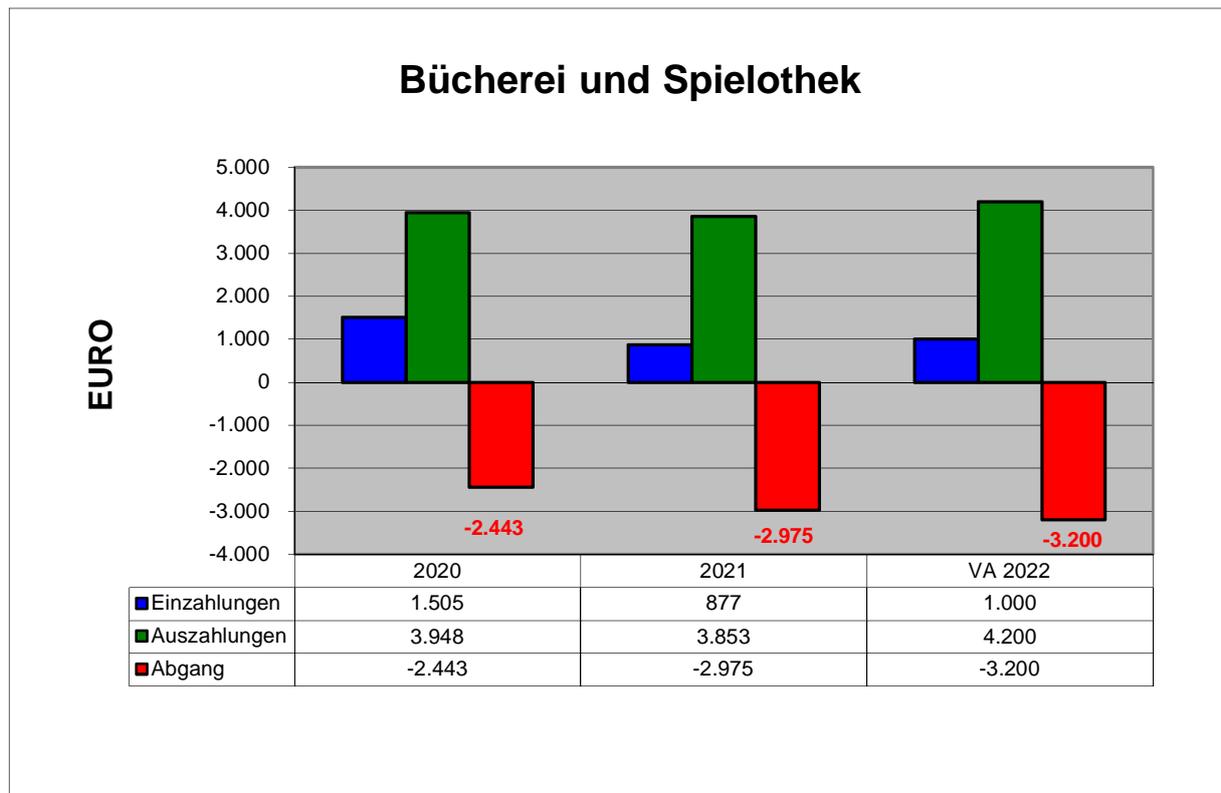
Die Eintrittsgelder liegen unter den Empfehlungen der Oö. Bäderstudie.

Anhand den im Rechnungsabschluss 2021 dargestellten Geldbewegungen errechnete sich ein Auszahlungsdeckungsgrad von 17 %.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist bei Freibädern ein Deckungsgrad von mindestens 50 % anzustreben.

*Es sollten Maßnahmen ergriffen werden (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.*

## Bücherei und Spielothek



Im Sitzungssaal der Gemeinde wird eine öffentliche Bücherei und Spielothek betrieben. Die Bücherei ist jeden Montag und die Spielothek jeden ersten Montag im Monat jeweils von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Betreuung liegt in den Händen von 2 stundenweise entlohnten Hilfskräften sowie 2 ehrenamtlichen Mitarbeitern. Im Jahr 2021 wurden von den zur Verfügung stehenden 2.738 Medien etwa 400 entlehnt.

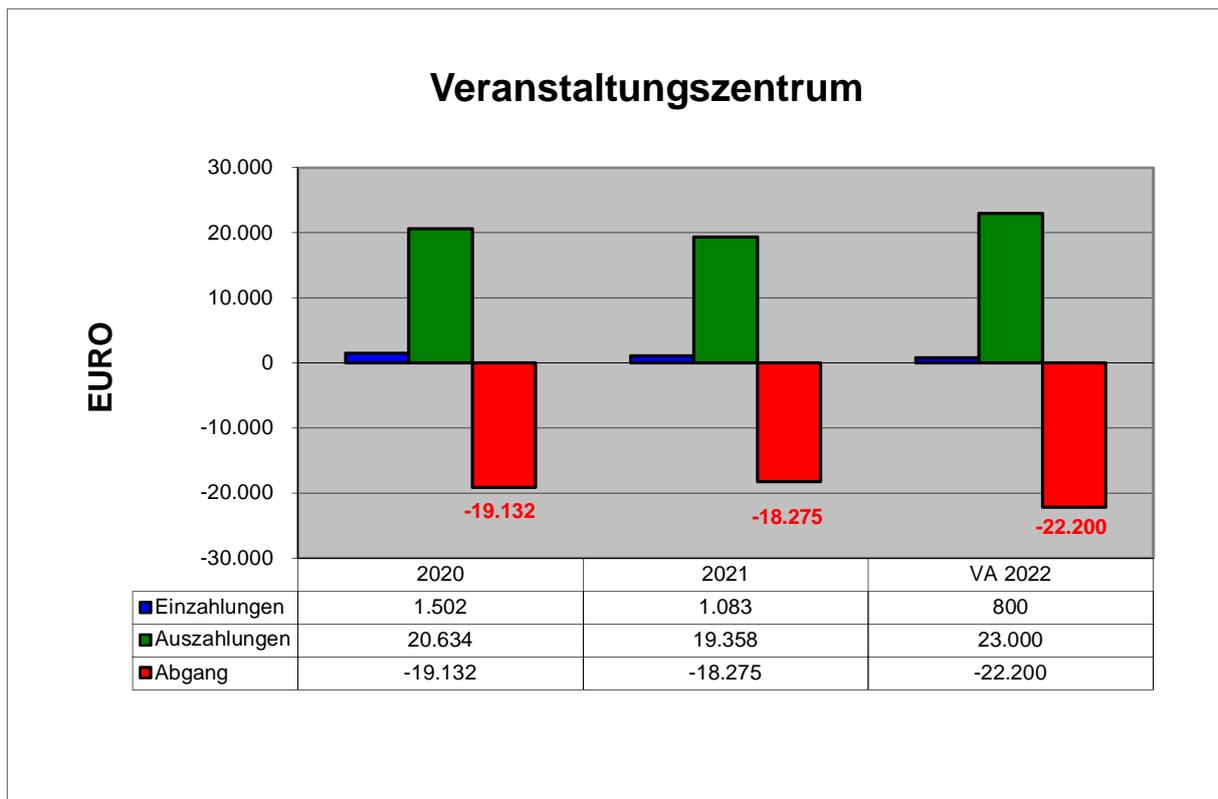
Die Lese- und Spielordnung beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2002. Die Leihgebühr pro Buch beträgt für 3 Wochen 0,30 Euro, pro Kinder- bzw. Jugendbuch 0,10 Euro und für jede weitere Woche 0,10 Euro. Das monatliche Entlehnungsentgelt pro Spiel liegt bei 1,50 Euro.

Die laufenden Netto-Belastungen für die Bücherei und Spielothek betragen in den Jahren 2020 und 2021 2.443 Euro und 2.975 Euro, woraus sich Belastungen je Einwohner von 0,91 Euro und 1,04 Euro ergaben.

Im Hinblick auf die letztmalig im Jahr 2002 festgesetzten Entlehnungsentgelte und die seitdem verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise um 55 % sowie auf die negative Betriebsgebarung wird eine Entgeltanhebung für angebracht erachtet.

*Der Gemeinde wird die Neugestaltung der Entgelte empfohlen.*

## Veranstaltungszentrum



Die Einrichtung erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Betriebsabgänge von 19.132 Euro und 18.275 Euro.

Für die Nutzung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 eine Tarifordnung beschlossen. Die Entgelte richten sich nach der Dauer (Halb- oder Ganztage) und dem Umfang der Nutzung (Saal, Foyer, Sessel und Tische, Küchenzeile mit Schankelement).

Die Entgelte für Vereine stellen sich günstiger als für sonstige Veranstalter dar. Die Tagespauschale beträgt zB für den Saal mit Foyer für Vereine 120 Euro und für sonstige Veranstalter 150 Euro. Auch wurde geregelt, dass die örtliche Volks- und Mittelschule, Landwirtschaftliche Fachschule, Feuerwehr und Gesunde Gemeinde sowie Hilfsorganisationen (zB Rotes Kreuz) die Einrichtung entgeltfrei nutzen dürfen.

Gemeinden dürfen bei Vereinen und sonstigen Organisationen für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Entgelte vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag. Vereinssubventionen sollten nicht in Form der mietfreien Nutzung einer Gemeindeeinrichtung gewährt werden.

Die Einzahlungen aus Nutzungsentgelten betragen in den Jahren 2020 und 2021 1.502 Euro und 1.083 Euro. Diese lagen im Vergleich mit jenen in den Vorjahren (im Schnitt 3.265 Euro) auf niedrigem Niveau, was im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stand.

Für Veranstaltungszentren und -räume hat das Land OÖ mit Schreiben IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017 eine Muster-Tarifordnung bereitgestellt. Der Verbraucherpreisindex ist seit der Festsetzung der Nutzungsentgelte im Ausmaß von etwa 15 % gestiegen.

*Es wird empfohlen, die Tarifordnung an das Muster des Landes OÖ anzupassen und die Nutzungsentgelte anzuheben.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Rücklagen

Im Rechnungsabschluss der Gemeinde wurde zum Jahresende 2021 der nachfolgende Rücklagenbestand ausgewiesen:

<b>Rücklage</b>	<b>Betrag</b>
Allgemeine Haushaltsrücklage	107.855
Rücklagen Abwasserbeseitigung	158.697
Rücklagen Wasserversorgung	156.453
Rücklage Kommunalinvestitionsgesetz 2020	52.983
Summe	475.988

Eine gesetzliche Zweckbindung wiesen die Rücklagen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung auf. Die Rücklagen waren auf den Girokonten deponiert und wurden somit zur Stärkung des Kassenbestands verwendet.

### Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Solche Beiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Einhebung solcher Beiträge nicht genutzt.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Vorschreibung solcher Beiträge empfohlen.*

### Raumordnung – Planungskosten

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2013. Eine neuerliche Gesamtüberarbeitung ist im Jahr 2023 geplant. Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen wurden den Widmungswerbern in Rechnung gestellt, wobei im Prüfungszeitraum keine solchen Aus- und Einzahlungen aufliefen.

### Vermietungen

In den Jahren 2020 und 2021 hat die Gemeinde im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgelisteten Vermietungen Überschüsse von 47.262 Euro und 48.558 Euro erzielt.

Die Geldbewegungen für alle Mietobjekte wurden in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Ansatz 8460 dargestellt.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit u.a. betreffend die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Mietobjekte wird empfohlen, jedes Mietobjekt unter einem eigenen Ansatz darzustellen.*

In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine Verwaltungskostenpauschale für die Polizeidienststelle von 3,60 Euro je m<sup>2</sup>, für das Amtsgebäude von 3,43 Euro je m<sup>2</sup> und für die Wohnungen von 2,60 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigt.

Der gesetzliche Wert für die Verwaltungskostenpauschale betrug je m<sup>2</sup> 3,586 Euro im Jahr 2018 und 3,60 Euro ab dem Jahr 2019.

Die verrechneten Pauschalen lagen teilweise unter den gesetzlichen Höchstwerten.

*Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.*

## **Wohnhäuser**

In den gemeindeeigenen Wohnhäusern Unterbrunnerstraße 2 und 4 befanden sich 12 Mietwohnungen. Zu 9 Wohnungen bestanden Mietverträge, zu denen die Richtwertmieten vereinbart wurden. Zu 2 zum Prüfungszeitpunkt leerstehenden Wohnungen erfolgte die Beendigung der Mietverhältnisse im Mai und Juni 2022. Die 3. leerstehende Wohnung, die sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befand, wurde seit jeher für „weggewiesene Personen“ reserviert, jedoch nie belegt.

Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe der Gemeinde dar. Durch einen Wegfall der Vermietungen könnten Verwaltungs- und auch Bauhoftätigkeiten eingespart werden.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Veräußerung der Liegenschaften auseinandersetzt. Im Falle einer negativen Entscheidung sollten die 3 leerstehenden Wohnungen ehestmöglich neuvermietet werden.*

## **Polizeidienststelle**

Im Objekt Bahnhofstraße 45, in dem auch die Feuerwehr untergebracht ist, bestand für den Betrieb einer Polizeidienststelle ein Mietvertrag (206 m<sup>2</sup>). Der wertgesicherte Monatszins lag zum Prüfungszeitpunkt bei 1.555 Euro (exkl. MwSt).

## **Amtsgebäude**

Im 2. Obergeschoss hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Oktober 2006 Räumlichkeiten im Ausmaß von 90 m<sup>2</sup> (Büro mit 40 m<sup>2</sup> und Nebenräume mit 50 m<sup>2</sup>) an eine gemeinnützige Sozialorganisation verpachtet. Der wertgesicherte monatliche Pachtzins je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) lag zum Prüfungszeitpunkt für das Büro bei 5,32 Euro und für die Nebenräume bei 2,66 Euro.

Es war festzustellen, dass aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Wertanpassung des Mietzinses im März 2017 angestanden wäre, was nicht vollzogen wurde. Aufgrund dieser Feststellungen hat die Gemeinde noch während der Gebarungseinschau die Anhebung der Netto-Mieten je m<sup>2</sup> auf 6,49 Euro und 3,25 Euro vorgenommen.

*Die Wertanpassung des Mietzinses ist künftig zeitgerecht vorzunehmen.*

## **Verpachtungen**

Ein Grundstück mit einer Fläche von 2.742 m<sup>2</sup>, das im Flächenwidmungsplan im Grünland mit der Sondernutzung Gärten ausgewiesen ist, wurde in 16 Schrebergärten aufgeteilt und verpachtet. Der Pachtzins wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 19. Juli 2005 mit jährlich 0,10 Euro je m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Einzahlungen betragen im Jahr 2021 219 Euro.

Der Pachtzins je m<sup>2</sup> liegt auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. In den Pachtverträgen wurde keine Wertsicherung vorgesehen. Der Verbraucherpreis erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2005 im Ausmaß von beinahe 50 %.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Neugestaltung der Pachtzinse befasst. Weiters wird empfohlen, bei Neuverträgen eine Wertsicherung vorzusehen.*

Das gemeindeeigene „Buchberghaus“ wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juli 1996 an einen österreichweit tätigen alpinen Verein verpachtet. Der wertgesicherte Anerkennungszins betrug jährlich 10,70 Euro. Die Betriebskosten wurden vereinsseitig getragen.

Die Gemeinde verfügte über eine landwirtschaftliche Fläche von 15.719 m<sup>2</sup>, die mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Juli 1993 für jährlich 209,30 Euro verpachtet wurde. Auch war ein als Betriebsbaugebiet vorgesehenes Wiesengrundstück mit 15.796 m<sup>2</sup> aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 19. März 2009 für jährlich 200 Euro verpachtet.

Die Pachtentgelte bewegen sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau. In den Verträgen wurde keine Wertsicherung vorgesehen.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Anhebung der Pachtentgelte befasst. Bei Neuverpachtungen wird empfohlen, vertragliche Wertsicherungen vorzusehen.*

### **Freizeitanlage**

Die gemeindeeigenen Freizeitanlagen (Klubgebäude, Fußballhauptspiel- und -trainingsfeld, Street-Soccer-Platz, Sitzplatztribüne, Tennisplätze und Asphaltstockbahnen) wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2005 an 3 Vereine zu einem Anerkennungs-zins von je 10 Euro verpachtet. Es wurde vereinbart, dass die Vereine neben dem Pachtentgelt die Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für die laufende Instandhaltung, die betriebsinternen Steuern sowie die öffentlichen Abgaben und Umlagen zu tragen haben. Die Kosten sind, sofern sie nicht direkt vom Pächter entrichtet werden, jährlich im Nachhinein innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe durch die Gemeinde zu bezahlen. An Wasser- und Kanalgebühren, Instandhaltungen und Versicherungen hat die Gemeinde für die Sport- und Tennisplätze in den Jahren 2020 und 2021 Auszahlungen von 24.734 Euro und 8.318 Euro getätigt.

Die Pachtzinse wurden von den Vereinen entrichtet. Die laufenden Auszahlungen wurden den Vereinen entgegen den vertraglichen Regelungen nie in Rechnung gestellt.

*Die laufenden Auszahlungen sind den Vereinen unter Beachtung der gesetzlichen Ver-jährungsfristen nachträglich in Rechnung zu stellen.*

### **Feuerwehrwesen**

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem Zeughaus im Ortszentrum von Mauerkirchen unterge-bracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsver-ordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 27. März 2018 beschlossen.

Der Fahrzeugbestand setzt sich aus einem Rüstlöschfahrzeug, Baujahr 2003, einem Lösch-fahrzeug, Baujahr 2009, einem Kleinrüstfahrzeug-Logistik, Baujahr 2015, einem Kommando-fahrzeug, Baujahr 2015, einem Mannschaftstransportfahrzeug, Baujahr 2009, und einem Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Baujahr 2013, zusammen. In der mittelfristigen Investitions-planung wurde kein Fahrzeugtausch oder -neuankauf vorgesehen.

Die Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrech-tliche Leistungen) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2016 beschlossen.

In den Rechenwerken der Gemeinde wurden keine Leistungserlöse der Feuerwehr dargestellt.

*Alle vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Ge-meinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.*

Die laufenden Netto-Belastungen für das Feuerwehrwesen bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 74.916 Euro und 74.590 Euro, woraus sich Belastungen je Einwohner von 28,06 Euro und 26,13 Euro ergaben.

Mit Jahresbeginn 2023 wird vom Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehr-kommando OÖ ein Richtwert für die laufenden Aufwendungen jeder Feuerwehr bekanntge-gaben. Den Auszahlungen der Gemeinde für das Feuerwehrwesen sollte dieser Richtwert zugrunde gelegt werden.

## **Volks- und Mittelschule**

Die Volksschule wurde bei durchschnittlich 123 Schülern 8-klassig geführt. Die Netto-Auszahlungen bezifferten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 95.597 Euro und 121.298 Euro. Daraus ergaben sich Pro-Kopf-Werte je Schüler von 777 Euro und 985 Euro.

Die Netto-Auszahlungen für die 12-klassig geführte Mittelschule lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 265.674 Euro und 290.771 Euro. Anhand den Schülerzahlen – zwischen 248 Schüler und 272 Schüler – ergaben sich Pro-Kopf-Auszahlungen von 1.053 Euro und 1.129 Euro.

Bei der Berechnung der Netto-Auszahlungen fanden die Gastbeiträge, Miete und Verwaltungskostentangente für die „Gemeinde-KG“ keine Berücksichtigung.

Im landesweiten Vergleich lagen die Belastungen je Schüler im Jahr 2020 auf einem akzeptablen, im Jahr 2021 jedoch auf einem hohen Niveau.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.*

In den Rechenwerken der Gemeinde wurden die anteiligen Personalkosten für die Reinigung der Musikschule und des Musikprobenlokals sowie für die Tätigkeiten des Schulwirts buchhalterisch nicht verursachergerecht, sondern gänzlich unter der Volks- und Mittelschule dargestellt. Gleiches galt auch für andere Auszahlungen (zB Reinigungsmittel, Versicherung, Grundsteuer, Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren, Bauhofkosten). Dies wirkte sich fälschlicherweise auf die Höhe der laufenden Schulerhaltsbeiträge aus.

*Die das Musikprobenlokal und die Musikschule betreffenden Aufwendungen und Auszahlungen sind den betroffenen Bereichen anzulasten.*

Die Nutzung des Musikprobenlokals hat die Gemeinde einem Verein übertragen.

Hierfür bestand eine mündliche Vereinbarung. Die Betriebskosten wurden gänzlich von der Gemeinde getragen.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen. Die Betriebskosten sollten vom Verein getragen werden.*

## **Schülerauspeisung**

Für die Schüler der Volksschule, der Mittelschule und des Horts bestand die Möglichkeit einer Mittagsverköstigung. Das Essen wurde von einer Sozialeinrichtung bezogen. Auch die Essensausgabe wurde von dieser im Schulkomplex abgewickelt. Die Gemeinde beteiligte sich an den Kosten je Essensportion in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 mit je 50 % bzw. 2,60 Euro und 2,65 Euro. Die Gesamtauszahlungen der Gemeinde (inkl. Energiekosten) lagen in den Jahren 2020 bei 17.720 Euro und 18.236 Euro. Da davon ein Teil als Schulerhaltsbeiträge anderen Gemeinden weiterverrechnet wurde, betrug die letztendlich verbliebene Belastung 3.666 Euro und 10.788 Euro.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Essenskosten gänzlich von den Essensteilnehmern getragen werden.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.*

## **Sport- und Festhalle**

Für die außerschulische Nutzung der beim Schulzentrum gelegenen Sport- und Festhalle beschloss der Gemeinderat am 29. September 2005 (Ergänzung am 16. Dezember 2009) eine Benützungs- und Hausordnung. Vorgesehen wurden Pauschalen für die Gesamt- und Teilnutzung bei Tanz-, Konzert- sowie ruhenden und sportlichen Veranstaltungen. Daneben wurden für die sportliche Nutzung eine Stundenpauschale und für die Inanspruchnahme von Tischen, Sesseln, der Bühne und der Küche zusätzliche Pauschalen vorgesehen. Die Regelungen inkludierten auch die Vorschreibung von Kostenersätzen für die Reinigung.

Für die Benützung der Halle durch örtliche Vereine im Rahmen der Sportausübung wurden abweichende und vergünstigte Regelungen dahingehend vorgesehen, dass diese nur die auflaufenden Kosten für die Beleuchtung und Beheizung zu entrichten hatten.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Vereinen für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Entgelte vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benützungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

Für die Nutzung von Turnsälen und Mehrzweckhallen hat das Land OÖ mit Schreiben IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017 eine Muster-Tarifordnung bereitgestellt.

Der Verbraucherpreisindex ist seit der Festsetzung der Nutzungsentgelte um beinahe 50 % gestiegen, weshalb eine Anhebung der Entgelte für angebracht erachtet wird.

*Es wird empfohlen, die Tarifordnung an das Muster des Landes OÖ anzupassen und die Nutzungsentgelte anzuheben.*

Veranstaltungsentgelte konnten im Prüfungszeitraum keine lukriert werden. Im Rahmen der sportlichen Nutzung der Halle durch die örtlichen Vereine wurden in den Rechenwerken 2020 und 2021 dem Abschnitt Sportplätze Auszahlungen für den Stromverbrauch und die Reinigung von insgesamt 12.017 Euro und 11.824 Euro angelastet, die als Einzahlungen unter den Abschnitten Volks- und Mittelschule gegengebucht wurden.

Die Kosten für die Beleuchtung und die Beheizung im Rahmen der Sportausübung wurden den Vereinen entgegen den bestandenen Regelungen nicht in Rechnung gestellt.

*Die Kosten sind aufzurollen und den Vereinen unter Beachtung der Verjährungsfristen nachzuverrechnen. Die Regelungen der Benützungs- und Hausordnung sind zu beachten.*

### **Jugendzentrum**

Im Veranstaltungszentrum ist ein Jugendzentrum untergebracht. Der Betrieb wurde einem landesweit tätigen Verein übertragen, wofür eine vom Gemeinderat am 13. Februar 2007 beschlossene Vereinbarung bestand. Darin verpflichtete sich die Gemeinde zur Tragung der Kosten für die Beschäftigung eines hauptberuflichen Mitarbeiters. Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf 19.510 Euro und 15.920 Euro, wovon ein Großteil von 19.178 Euro und 15.670 Euro auf die Personalkostensätze entfiel.

### **Aufbahrungshalle**

Der Betrieb der Aufbahrungshalle wies im Jahr 2020 einen Überschuss von 123 Euro und im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von 164 Euro aus.

Eine Gebührenordnung hat der Gemeinderat am 23. Oktober 1986 beschlossen. Seither betrug das Entgelt für die Aufbahrung einer Leiche 21,80 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass längerfristig betrachtet die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Im Hinblick auf die seit der Festsetzung der Entgelte verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise und auch darauf, dass sich die Entgelte vergleichbarer Einrichtungen höher darstellen, wird eine Anhebung für angebracht erachtet.

*Die Anhebung der Nutzungsentgelte auf mindestens 75 Euro je Aufbahrung wird empfohlen.*

## Gas- und Stromversorgung

Der Bauhof ist an eine Erdgasversorgungsleitung angeschlossen. Hierfür besteht ein Liefervertrag vom April 2021. Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 4.156 Euro und 2.335 Euro.

Ein Stromliefervertrag wurde im April 2021 vom Bürgermeister abgeschlossen. Die Auszahlungen lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei 83.428 Euro und 81.979 Euro.

Laut Oö. GemO 1990 wäre aufgrund der zu erwartenden Auszahlungen der Abschluss des Stromliefervertrags in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## Wärmeliefervertrag

Für das Amtsgebäude, den Sitzungssaal, das Schulzentrum, das Polizei- und das Feuerwehrgebäude sowie das Veranstaltungszentrum hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2016 einen Wärmeliefervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren beschlossen. Darin wurden der Betrieb der in den Gemeindeobjekten eingebauten Wärmeerzeugungsanlagen (Großteil Erdgasversorgung) durch das Wärmeversorgungsunternehmen und der Verkauf der Wärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser an die Gemeinde geregelt. Die Vereinbarung umfasste auch die Erneuerung und Instandhaltung der Kesselanlagen und Thermen auf Kosten des Wärmeversorgers.

Der Wärmepreis errechnet sich aus einem wertgesicherten Grund- und Arbeitspreis. Die Jahresabrechnung von Oktober 2020 bis September 2021 umfasste Brutto-Aufwendungen von 62.021 Euro. In den einzelnen Einrichtungen stellten sich der Wärmeverbrauch und die Wärmepreise je MWh nachfolgend dar:

Einrichtung	Verbrauch in MWh	Preis je MWh
Amtsgebäude	34,80	73,62
Sitzungssaal	10,22	106,30
Schulzentrum	726,30	66,66
Polizeigebäude	35,08	72,05
Feuerwehrgebäude	50,08	65,03
Veranstaltungszentrum	36,81	113,31
<b>Gesamtdurchschnitt</b>		<b>69,43</b>

## Straßenbeleuchtung

Der Gemeinderat hat sich im Jahr 2019 mit der Thematik der Umstellung der Straßen- und auch der Innen- und Außenbeleuchtungen der öffentlichen Objekte auf LED befasst und dieses Projekt beschlossen. Die Umsetzung erfolgte in den Jahren 2020 und 2021 in der operativen Gebarung in der Form, dass bei einem Großteil der Beleuchtungseinheiten die Leuchtmittel ausgetauscht wurden. Die Auszahlungen unter dem Ansatz Straßenbeleuchtung stellten sich nachfolgend dar – der Energieaufwand konnte durch die Umstellungsmaßnahmen deutlich vermindert werden:

Jahr	2020	2021
Investitionen	2.313	3.265
Instandhaltungen	6.253	31.491
Strom	25.025	11.595
Vergütungsleistungen Bauhof	13.432	8.122
Vergütungsleistungen Fuhrpark	829	648
Sonstiges	300	0
<b>Summe</b>	<b>48.152</b>	<b>55.121</b>

## **Wald**

Die Gemeinde verfügt über Waldflächen von insgesamt 57.248 m<sup>2</sup>, die sich auf 21 Einzelflächen zwischen 331 m<sup>2</sup> und 9.403 m<sup>2</sup> erstrecken. In der Vermögensrechnung wurden diese mit insgesamt 148.888 Euro bewertet. In der laufenden Gebarung 2020 und 2021 wurden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Waldflächen Auszahlungen von 8.088 Euro und 5.757 Euro dargestellt.

Bei der Betreuung des Waldes (Hege, Rodung, Aufforstung) war die Gemeinde zum Teil auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellte sich als gering dar und ist davon auszugehen, dass der Wald der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft.

*Es wird empfohlen, anhand von Schätzgutachten Vermögensveräußerungen anzudenken. Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sonder-tilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden.*

## **Versicherungen**

Die Versicherungsprämien lagen im Jahr 2020 bei 30.908 Euro und im Jahr 2021 bei 30.436 Euro, woraus sich Belastungswerte je Einwohner von durchschnittlich 11,12 Euro ergaben.

In den letzten 5 Jahren wurde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Die Polizze für die Volks- und Mittelschule (mit Turnsaal und Flugdach) umfasst eine Elektronik-Pauschalversicherung für die Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Präsentations-, Büro- sowie Sicherungs- und Meldetechnik.

Vom Land OÖ wird der Abschluss einer solchen Versicherung nicht empfohlen.

*Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Versicherung zu überdenken und eine unab-hängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.*

## Gemeindevertretung

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat ab Beginn der Legislaturperiode 2015 bis Jahresende 2021 mit Ausnahme des Jahres 2020, in dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz eine zusätzliche Zusammenkunft einzuberufen war, jährlich maximal 4 Sitzungen abgehalten.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand des Rechnungsabschlusses vorzunehmen. Somit sind in jedem Jahr mindestens 5 Sitzungen einzuberufen.

*Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.*

### Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	15.500	15.900	16.000	7.800	8.000	8.000
Budgetansatz	12.000	10.000	10.000	5.500	4.500	5.000
Auszahlungen	9.085	9.312	---	2.287	4.164	---

Die Budgetansätze bewegten sich innerhalb den gesetzlichen Möglichkeiten von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Auszahlungen lagen unter den budgetierten Kreditmitteln.

Die Auszahlungen umfassten in den Jahren 2020 und 2021 jeweils in 3 Fällen Subventionen für Vereine und Organisationen im Gesamtumfang von 1.290 Euro und 800 Euro.

Gemäß Oö. GemO 1990 wäre die Gewährung dieser Subventionen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen. Die Auszahlungen wären nicht den Verfügungsmitteln zuzuordnen gewesen.

Die Auszahlungen 2021 inkludierten auch im Zusammenhang mit investiven Einzelvorhaben erstattete Entschädigungen für Erschwernisse und eine Grundstücksnutzung bzw. für Flurschäden von 96 Euro und 300 Euro.

Die Auszahlungen wären buchhalterisch nicht unter den Verfügungsmitteln, sondern unter den investiven Einzelvorhaben darzustellen gewesen.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Subventionen und die Kontierungsvorgaben sind zu beachten. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nur im Rahmen des gesetzlich definierten Wesens verwendet werden. Für den Prüfungsausschuss besteht hinsichtlich der korrekten Verwendung ein gesetzlicher Prüfungsauftrag.*

## **Investitionen**

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben erreichten in den Jahren 2020 und 2021 den beachtlichen Umfang von 5.935.616 Euro. Davon entfielen 63 % auf das Freibad, 24 % auf die Abwasserbeseitigung, 6 % auf die Wasserversorgung, 5 % auf den Straßenbereich und 2 % auf die Vereinessportanlage.

Die investiven Einzelvorhaben wurden in den Rechenwerken der Gemeinde zum Jahresende 2021 gänzlich ausgeglichen ausgewiesen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 58 %.

### **Mittelfristige Investitionsvorschau**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen von 7.900.300 Euro (exkl. Tilgung von Zwischenfinanzierungsdarlehen), denen Einzahlungen in derselben Höhe gegenüberstanden, dargestellt.

Die Planung, in der eine massive Neuverschuldung von 7.123.800 Euro vorgesehen wurde, betraf den Neubau und die Sanierung von Straßen, die Sanierung einer Eisenbahnkreuzung, die Wasserversorgungsanlage (Leitungssanierungen und Errichtung eines weiteren Brunnens) und die Abwasserbeseitigungsanlage (Oberflächenentwässerungen, Erstellung des Kanal-Leitungsinformationssystems, Überprüfung und Sanierung von Kanalanlagen). Es bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese tatsächlich realisierbar sein werden.

## **„Gemeinde-KG“**

Die Gemeinde hat mit der am 19. August 2009 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Mauerkirchen & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet. Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Der „Gemeinde-KG“ wurden die Liegenschaften Schulzentrum und Amtsgebäude übertragen. An Baumaßnahmen wurden im Schulzentrum die Errichtung eines Musikprobenlokals, der Einbau einer Nachmittagsbetreuung und die Neugestaltung der Lehrküche abgewickelt. Im Amtsgebäude übernahm die „Gemeinde-KG“ den Einbau eines Lifts und neuer Sanitäranlagen. Daneben wurden in beiden Objekten verschiedene kleinere Sanierungen vorgenommen. In den Jahren 2020 und 2021 bezifferten sich die Sanierungsmaßnahmen im Schulzentrum auf insgesamt 34.732 Euro und im Amtsgebäude auf insgesamt 11.797 Euro.

Die Kassenbestände betragen 53.347 Euro zum Jahresende 2020 und 83.830 Euro Ende 2021, womit keine Notwendigkeit der Erstattung eines Liquiditätszuschusses gegeben war. Es bestanden keine Darlehensverpflichtungen.

Gewinne wurden in den Jahren 2020 und 2021 trotz der Geldüberhänge keine entnommen.

*Es wird empfohlen, zu prüfen, in welcher Höhe eine Gewinnentnahme möglich ist und diese gegebenenfalls dem Rücklagenbestand der Gemeinde zuzuführen.*

In den Betriebskostenabrechnungen wurde eine Verwaltungskostenpauschale von 3,43 Euro je m<sup>2</sup> berücksichtigt.

Die Verwaltungskostenpauschale lag unter dem gesetzlichen Wert von 3,586 Euro im Jahr 2018 und von 3,60 Euro ab dem Jahr 2019.

*Die Verwaltungskostenpauschale ist nachzuverrechnen und künftig in der gesetzlichen Maximalhöhe zu berücksichtigen.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Mauerkirchen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 30. Jänner 2023 mit dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Leiterin der Finanzabteilung der Marktgemeinde Mauerkirchen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im Februar 2023

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Gerald Kronberger